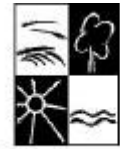


|  |
|--|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT<br>UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT |
|--|



*Das Lebensministerium*

Tel. : (01) 515 22 - 3438

Fax : (01) 515 22 - 7432

DVR : 0441473

Abteilung : III U/2

Sachbearbeiter/in : Mag. Hochholdingner

1. Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien
2. Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien
3. Klub der Sozialistischen  
Abgeordneten und Bundesräte  
Parlament  
1017 Wien
4. Parlamentsklub der  
Österreichischen Volkspartei  
Parlament  
1017 Wien
5. „Die Freiheitlichen“,  
Parlament  
1017 Wien
6. Klub der Grün-Alternative  
Abgeordneten  
Parlament  
1017 Wien
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
8. Bundeskanzleramt, Abteilung I/11
9. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
10. Bundeskanzleramt, Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission,  
c/o Abteilung I/12
11. Bundeskanzleramt, Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
12. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Franz Morak
13. Bundeskanzleramt – Frau Vizekanzler Riess-Passer
14. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport,  
Zentrale Personalkoordination
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
17. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
18. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Staatssekretärin Mares Rossmann
19. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
20. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen,  
Staatssekretär Dr. Reinhart Waneck
21. Bundesministerium für Finanzen
22. Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Alfred Finz
23. Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII/Zentrale Personalangelegenheiten
24. Bundesministerium für Inneres
25. Bundesministerium für Justiz
26. Bundesministerium für Landesverteidigung
27. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

|                      |
|----------------------|
| SEKTION III - UMWELT |
|----------------------|



28. Rechnungshof
29. Rechnungshof, Abteilung I/9
30. Volksanwaltschaft
31. Österr. Statistische Zentralamt
32. Finanzprokurator
33. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
34. Amt der Burgenländischen Landesregierung
35. Amt der Kärntner Landesregierung
36. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
37. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
38. Amt der Salzburger Landesregierung
39. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
40. Amt der Tiroler Landesregierung
41. Amt der Vorarlberger Landesregierung
42. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
43. Österreichischer Städtebund
44. Österreichischer Gemeindebund
45. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
46. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
47. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
48. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
49. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
50. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
51. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
52. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
53. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
54. Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
55. Österreichischer Gewerkschaftsbund
56. Wirtschaftskammer Österreich
57. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
58. Bundesarbeitskammer
59. Österreichischer Landarbeiterkammertag
60. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
61. Vereinigung Österreichischer Industrieller
62. Kammer der Wirtschaftstreuhandler
63. Österreichische Notariatskammer
64. Österreichische Apothekerkammer
65. Österreichische Ärztekammer
66. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
67. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
68. Österreichische Rektorenkonferenz
69. Verband der Akademikerinnen Österreichs
70. Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
71. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
72. Österreichischer Gewerbeverein
73. Handelsverband
74. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
75. Österreichisches Normungsinstitut
76. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
77. ÖAMTC
78. ARBÖ
79. VCÖ

80. Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung
81. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
82. Österreichische ARGE für Rehabilitation
83. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
84. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
85. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
86. Österreichischer Verband der Markenartikel-Industrie
87. ARGE Daten
88. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
89. Institut für Europarecht
90. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Graz
91. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
92. Zentrum für Europäisches Recht, Universität Innsbruck
93. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Salzburg
94. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Linz
95. Bundes - Ingenieurkammer
96. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Lärmbekämpfung
97. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen
98. Rechtswissenschaftliche Fakultät
99. Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
100. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
101. Naturfreunde
102. Österreichischer Alpenverein
103. Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
104. Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
105. GLOBAL 2000
106. Kuratorium Rettet den Wald
107. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
108. Greenpeace
109. Umweltberatung Österreich
110. Umweltschutzanstalt NÖ
111. Umweltschutzanstalt Tirol
112. Umweltschutzanstalt OÖ
113. Umweltschutzanstalt Steiermark
114. Umweltschutzanstalt Wien
115. Umweltschutzanstalt Kärnten
116. Landschaftsschutzanstalt Vorarlberg
117. Technologie Transfer Zentrum Leoben, Ing. Erich Pachatz
118. Österreichisches Ökologieinstitut, Dipl. Ing. Fellingner
119. Bundeszentrale der Tierversuchgegner Österreichs
120. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
121. Verein für Konsumenteninformation
122. Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
123. Österreichische Kommunalkredit
124. Gesellschaft für Österreichische Chemiker
125. Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/13
126. Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
127. Univ. Prof. Dr. Paul Brunner (Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
128. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Wruss (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)

129. Univ. Prof. DDr. Manfred Haider (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
130. Univ. Prof. Dr. Rolf Schulte-Hermann (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
131. Univ. Prof. Dr. Friedrich Wurst (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
132. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Lengyel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
133. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Johannes Reitingner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
134. Univ. Prof. Dr. Bernd Schwaighofer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
135. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Heinz Brandl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
136. Univ. Prof. Dipl. Ing. DDr. Albert Hackl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
137. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
138. Univ. Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
139. Univ. Prof. Dr. Gerhard Vogel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
140. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Peter Lechner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
141. Univ. Prof. Dr. Karl-Erich Lorber (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
142. Direktor Dr. Wolfgang Struwe (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
143. Gutwinski Umweltmanagement GesmbH
144. Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft/Schutzverband gegen Umweltkriminalität
145. Montanuniversität Leoben, Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
146. Umweltbundesamt

Zl. 32 3504/17-III U/2/00

Wien, den 10. April 2000

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich beiliegend den Entwurf eines

**Bundesgesetzes, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz und das Wasserrechtsgesetz  
geändert werden  
(AWG-Novelle Deponien)**

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

**18. Mai 2000**

zu übermitteln.

Sollte bis zu dem oben genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

Bei Abgabe einer Stellungnahme wird ersucht, 25 Exemplare an die Parlamentsdirektion zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
W o l f s l e h n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

10. April 2000

**ENTWURF**

**Bundesgesetz, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz und das Wasserrechtsgesetz geändert werden  
(AWG-Novelle Deponien)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/1998, wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 11 lautet und folgender Abs. 11a wird eingefügt:**

„(11) Deponie ist eine Anlage, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche (d.h. unter Tage) errichtet oder verwendet wird.

(11a) Zur Abgrenzung einer langfristigen Ablagerung von einer zulässigen Verwendung oder Verwertung von Abfällen sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Zweck der Maßnahme;
2. Eignung des Materials zur Erfüllung des Zwecks;
3. Eigenschaften des Materials (zB homogenes Material, wasserwirtschaftliche und bodenfunktionelle Unbedenklichkeit), insbesondere im Hinblick auf den Boden- und Gewässerschutz unter Berücksichtigung des Standortes;
4. Art des Einbaus;
5. Einbringungsdauer;
6. Nachsorgefreiheit;
7. Entgelt für das Material.“

**2. Dem § 2 werden folgende Abs. 13 bis 15 angefügt:**

„(13) Wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage ist eine Änderung – wie die Änderung der Beschaffenheit, der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage - die geeignet ist, die Schutzgüter dieses Bundesgesetzes oder die Schutzgüter der mitanzuwendenden Bestimmungen zu beeinträchtigen.

(14) Nachbarn sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gefährdet oder belästigt, deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Abfallbehandlungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des ersten Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch die Personen, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

(15) Inertabfälle im Sinne der Deponieklasse für Inertabfälle sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, in einer Weise, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers haben unerheblich zu sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Gewässern gefährden.“

### **3. § 3 Abs. 2 lautet:**

„(2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 14, § 17 Abs. 1a und 2, § 18 Abs. 3 und 4, § 29, §§ 30a bis 30f, §§ 32 bis 39, § 40, § 40a, § 45 Abs. 6, 7, 11 und 15 bis 17 und §§ 45a und 45b.“

**4. Im § 3 Abs. 3 Z 3** wird die Wortfolge „Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung“ durch „Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999“ und **im § 28** wird der Verweis „Berggesetz 1975“ durch das Wort „Mineralrohstoffgesetz“ ersetzt.

### **5. § 17 Abs. 1 lautet:**

„§ 17. (1) Gefährliche Abfälle und Altöle sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen jedenfalls so zu lagern und zu behandeln (verwerten, ablagern oder sonst zu behandeln), dass Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 vermieden werden. Das Ablagern von gefährlichen Abfällen außerhalb

1. einer Untertagedeponie für gefährliche Abfälle,
2. einer obertägigen Deponie, sofern eine Ausstufung gemäß § 4a erfolgte, oder
3. einer Deponie der Deponieklasse für nicht gefährliche Abfälle, sofern die gefährlichen Abfälle verfestigt wurden,

ist unzulässig. Das thermische Behandeln von gefährlichen Abfällen oder Altölen außerhalb von dafür

genehmigten Anlagen ist unzulässig.“

**6. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:**

„(5) Wenn das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 3) Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 1a verlangt und der Verpflichtete gemäß § 32 nicht zur Durchführung der Maßnahmen oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen oder der Kostenersatz aufzuerlegen, wenn er der Errichtung einer Deponie ausdrücklich zugestimmt oder diese freiwillig geduldet hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger der Liegenschaftseigentümer, wenn sie von der Deponie Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.“

**7. Im § 28 entfällt der zweite Satz und der dritte Satz lautet:**

„Es sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 3a und 3b einzuhalten.“

**8. § 29 Abs. 1a entfällt.**

**9. § 29 Abs. 2 lautet:**

„(2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung einer Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes alle materiell-rechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- und Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die Genehmigung ersetzt diese nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.“

**10. Im § 29 Abs. 3** wird die Wortfolge „nach Abs. 1“ durch die Wortfolge „für eine Genehmigung einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3“ ersetzt.

**11. § 29 Abs. 3 Z 7 und 9 lauten:**

- „7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen sowie Angaben über die in der Abfallbehandlungsanlage eingesetzten Abfälle;
- 9. eine Beschreibung der beim Betrieb der Abfallbehandlungsanlage zu erwartenden anfallenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept);“



**12. Im § 29 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:**

„(3a) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Abfallbehandlungsanlage neben den Erfordernissen der gemäß Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen wird nicht gefährdet;
2. die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt;
3. die für die zu genehmigende Abfallbehandlungsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, werden eingehalten;
4. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt;
5. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen;
6. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß entsorgt (§ 9 Abs. 2).

Weiters ist bei der Erteilung der Genehmigung auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann zur Wahrung der genannten Voraussetzungen und entsprechend den Erfordernissen nach den anzuwendenden Bestimmungen geeignete Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder durch die Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(3b) Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß des § 3 Abs. 2 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.“

**13. Im § 29 Abs. 5** wird die Wortfolge „diesem Verfahren“ durch die Wortfolge „einem Genehmigungsverfahren für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3“ ersetzt und in der Z 6 entfällt der Klammerausdruck „(§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1994)“.

**14. § 29 Abs. 7 lautet:**

„(7) Der Bescheid, mit dem eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. Angaben der zu behandelnden Abfallarten und –mengen und der Behandlungsverfahren;
2. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und –entsorgung;
3. technische Vorschriften, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;

4. Sicherheitsvorkehrungen;
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auffassung der Abfallbehandlungsanlage.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 weitere dem jeweiligen Anlagentyp entsprechende Anforderungen festlegen.“

**15. Im § 29 Abs. 14** wird die Wortfolge „Behandlungsanlagen gemäß Abs. 1“ durch die Wortfolge „Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3“ ersetzt.

**16. Im § 29 Abs. 15** wird das Wort „Behandlungsanlage“ durch „Abfallbehandlungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3“ ersetzt.

**17. Im § 29 Abs. 16** wird nach der Wortfolge „Der Landeshauptmann ist“ die Wortfolge „in Bezug auf Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3“ eingefügt.

**18. § 29 Abs. 17 lautet:**

„(17) Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist hinsichtlich der Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“

**19. Im § 29 Abs. 18** wird der Verweis „§§ 28 und 29“ durch den Verweis „§§ 28, 29 und 30a“ ersetzt.

**20. Im § 29 Abs. 19** werden die Verweise „§§ 28 und 29“ durch den Verweis „§§ 28, 29 und 30a“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

**21. Dem § 29 Abs. 20 wird folgender Satz angefügt:**

„Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996).“

**22. Nach § 30 werden folgende §§ 30a bis 30f eingefügt:**

**„Besondere Bestimmungen für Deponien**

§ 30a. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität bis zu 100.000 m<sup>3</sup>

1. der Deponieklasse für nicht gefährliche Abfälle

- a) Massenabfalldeponie
- b) Reststoffdeponie
- c) Untertagedeponie

2. der Deponieklasse für Inertabfälle

- a) Baurestmassendeponie
- b) Bodenaushubdeponie
- c) Untertagedeponie

bedarf der Genehmigung des Landeshauptmanns.

(2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 sind Anlagen zur Ablagerung von Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Aushub oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund anfällt und den Grenzwerten für Bodenaushubdeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 entspricht, sofern eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist und für diese Anlagen eine Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Landes besteht - wobei jedenfalls auch der Gewässerschutz als Genehmigungskriterium enthalten sein muss.

(3) Der Landeshauptmann kann die nachgeordnete Behörde mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

### **Besondere Verfahrensbestimmungen für Deponien**

§ 30b. (1) Die folgenden Absätze und die §§ 30c bis 30f sind auf Deponien gemäß § 29 Abs. 1 und Deponien gemäß § 30a Abs. 1 anzuwenden. Weiters sind auf die im ersten Satz genannten Deponien nach Maßgabe dieses und der folgenden Paragraphen die Bestimmungen des Wasserrechts, insbesondere die §§ 9, 21a, 32a bis 33c, 60 bis 67, 69, 70, 72, 111 Abs. 4, 117 bis 119, 122 und 123 und 134 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959, anzuwenden. In Verfahren gemäß § 30a Abs. 1 sind § 29 Abs. 6 und 20 und § 29a anzuwenden.

(2) Dem Antrag für eine Genehmigung eines Deponievorhabens nach diesem Bundesgesetz sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über den Standort, einschließlich seiner hydrologischen und geologischen Merkmale und über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens, einschließlich Angaben betreffend den Deponietyp, die Arten der für die Ablagerung vorgesehenen Abfälle und das vorgesehene Gesamtvolumen;
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers und Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob und in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Vorhaben gegeben wurde und über bereits vorliegende Vereinbarungen;
4. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
5. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte unter Namhaftmachung der Betroffenen;
6. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers der Liegenschaft, auf dem die Deponie errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
7. die erforderlichen, von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
8. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
9. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
10. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Deponie und Angaben zu den zu erwartenden Immissionen;
11. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage anfallenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung;
12. eine Beschreibung der Betriebs- und Überwachungsmaßnahmen (Betriebs- und Überwachungsplan), einschließlich einer Beschreibung der zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Luft und der Gewässer, vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der vorgesehenen Messverfahren, der Angaben zu den deponietechnischen Anforderungen und der sicherheitstechnischen Maßnahmen;
13. die für die Stilllegung des Deponiebetriebs vorgesehenen Maßnahmen (vorläufiger Stilllegungsplan) und die Nachsorgemaßnahmen, insbesondere ein Überwachungsplan;
14. Art und Höhe der Sicherheitsleistung;
15. Darstellung der Abdeckung der Kosten der Errichtung, der geschätzten Kosten des Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge im in Rechnung zu stellenden Entgelt für die Ablagerung aller Abfälle auf der Deponie;
16. Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt;
17. Angaben über Anträge an öffentliche Förderstellen nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993;
18. Angaben, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind.

(3) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren für ein Deponievorhaben gemäß dieses Bundesgesetzes haben:

1. Der Antragsteller;
2. die betroffenen Grundeigentümer;
3. diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen;
4. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959;
5. Fischereiberechtigte zur Wahrung ihrer Interessen gemäß § 15 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959;
6. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger mit Trinkwasser (Abs. 4 Z 11);
7. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß § 34 Abs. 6 Wasserrechtsgesetz 1959 gefährdet werden könnten;
8. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
9. Nachbarn;
10. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Deponie angrenzende Gemeinde;
11. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974;
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(4) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Deponie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen wird nicht gefährdet;
2. Emissionen sind jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
3. die für die zu genehmigende Abfallbehandlungsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 IG-L werden eingehalten;
4. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt;
5. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen;
6. es werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß entsorgt (§ 9 Abs. 2);
7. die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang;
8. die Deponie entspricht dem Stand der Deponietechnik (§ 29 Abs. 18) und eine fachkundige, dem Stand der Technik entsprechende Betriebsführung ist gewährleistet;
9. die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der

Umweltgefährdung erscheint sichergestellt;

10. es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen;
11. es werden rechtmäßig geübte Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht beeinträchtigt;
12. Gemeinden sind in der Versorgung ihrer Bürger mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt;
13. es werden wasserwirtschaftliche Interessen gemäß § 34 Abs. 6 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht beeinträchtigt;
14. Öffentliche Interessen in Bezug auf das Schutzgut Gewässer:
  - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwasser und des Eises zu besorgen;
  - b) die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern;
  - c) es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen;
  - d) es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen;
  - e) es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs, keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen;
  - f) es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor;
  - g) es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Weiters ist bei der Erteilung der Genehmigung auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Bei Deponien gemäß § 29 Abs. 1 sind die Erfordernisse der mitanzuwendenden Bestimmungen gemäß § 29 Abs. 2 einzuhalten.

(5) Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

(6) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann zur Wahrung der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen geeignete Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben. § 29 Abs. 20 ist auch auf Deponien gemäß § 30a anzuwenden. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder durch die Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(7) Die Einbringung von Abfällen in die Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren bewilligt werden, sofern der Landeshauptmann nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach abfallrechtlichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag um Verlängerung des Einbringungszeitraumes kann frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer gestellt werden; der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags um Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Deponiebetreiber Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind. Die Einbringung von Abfällen ist einzustellen, wenn die genehmigte Einbringungszeit abgelaufen ist; dabei findet § 30f Abs. 1 Anwendung.

(8) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat der Landeshauptmann die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt auch eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung in Abhängigkeit des Deponietyps nähere Bestimmungen über den Inhalt der Haftungserklärung sowie über die Sicherstellung, insbesondere über Festsetzung, Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden, einschließlich der Sicherstellung für bestehende Deponien, festlegen.

(9) Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. Angaben des Deponietyps, der zu behandelnden Abfallarten und des Gesamtvolumens der Deponie;
2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan, einschließlich der Eingangskontrolle, verfestigte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen und die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess- und Überwachungspläne);
3. Sicherheitsvorkehrungen;

4. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und –entsorgung;
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs, vorläufige Maßnahmen für die Stilllegung (Stilllegungsplan) und Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie.

§ 30c. (1) Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, dass sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

(2) Durch einen Wechsel des Deponiebetreibers wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Wechsel ist dem Landeshauptmann unverzüglich anzuzeigen.

### **Besondere Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie**

§ 30d. (1) Der Deponiebetreiber darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 30f Abs. 1) Abfälle in die Deponie einbringen. Der Deponiebetreiber hat den jeweiligen Stand der Deponietechnik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 29 Abs. 20), einzuhalten.

(2) Unbeschadet des § 14 hat der Deponiebetreiber zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes Aufzeichnungen über die Art, Menge und Herkunft der Abfälle (einschließlich Abfallerzeuger - oder bei Abfällen aus Haushalten und bei Abfällen vergleichbarer Art oder Zusammensetzung das Sammelunternehmen - und das Anlieferungsdatum), über die Untersuchungen der Anfälle und die Abfallannahme, die genaue Lage der Abfälle auf der Deponie und über die gemäß den Überwachungsmaßnahmen vorliegenden Ergebnisse zu führen. Der Deponiebetreiber hat bei der Annahme der Abfälle sicherzustellen, dass ihm die für Aufzeichnungen erforderlichen Daten vom Anlieferer der Abfälle bekannt gegeben werden. Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Deponiebetreiber ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs verpflichtet, jeweils spätestens bis zum 10. April jeden Jahres Aufzeichnungen über die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallbesitzer, Abfallart (Bezeichnung und Abfall-Schlüsselnummer), und über die Messergebnisse dem Landeshauptmann und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen.

(4) In einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 können unter Bedachtnahme auf eine ausreichende, sichere und genaue Erfassung und Beurteilung der abzulagernden Abfälle nähere Bestimmungen über Art, Aufbau und Führung der Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 und über die Form der Meldungen gemäß Abs. 3



festgelegt werden.

(5) Der Deponiebetreiber hat jede Zurückweisung eines Abfalls, den er in seiner Deponie nicht annehmen darf, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(6) Der Deponiebetreiber hat alle erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Mess- und Überwachungsverfahren festgestellt werden, unverzüglich dem Landeshauptmann zu melden.

(7) Der Deponiebetreiber hat dem Landeshauptmann spätestens drei Monate vor Beginn der Durchführung, soweit keine Genehmigungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30a besteht, anzuzeigen

1. die vorübergehende Einstellung des Deponiebetriebs,
2. die Stilllegung des Deponiebetriebs,
3. Änderungen der Anlagen(teile),
4. Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Deponietechnik.

Der Deponiebetreiber hat die zur dauernden Vermeidung von Umweltgefährdungen nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und dem Landeshauptmann unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) bekannt zu geben. Mit der Durchführung der Maßnahmen kann begonnen werden, wenn der Landeshauptmann nicht binnen drei Monaten schriftlich Bedenken darlegt oder mitteilt, inwieweit die vorgelegten Unterlagen dem Landeshauptmann für eine verlässliche Beurteilung nicht ausreichend erscheinen.

(8) Erweisen sich die angezeigten Maßnahmen gemäß Abs. 7 als unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf die technische Entwicklung nicht aus, hat der Landeshauptmann die zur Anpassung an den Stand der Deponietechnik nötigen zusätzlichen oder anderen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter teilweiser oder gänzlicher Zurücknahme von Abweichungen im Sinne des § 29 Abs. 20, dem Deponiebetreiber aufzutragen. Auf Antrag des Deponiebetreibers kann der Landeshauptmann an Stelle der von ihm zur Anpassung an den Stand der Deponietechnik für notwendig erachteten Maßnahmen andere vom Deponiebetreiber vorzuschlagende Maßnahmen zulassen, wenn sie dem § 29b Abs. 4, mit Ausnahme der Z 4, entsprechen oder die Abstandnahme von bestimmten Anforderungen des Standes der Deponietechnik zulassen, soweit deren Erfüllung unverhältnismäßig wäre. Ein solcher Antrag ist nur bis zur Erlassung des Auftrages in erster Instanz zulässig und mit entsprechenden, von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt erstellten Unterlagen und Nachweisen zu belegen. Wenn der Schutz der Interessen gemäß § 29b Abs. 4 es erfordert, kann der Landeshauptmann bis zur Durchführung der Anpassung das vorübergehende Verbot der Einbringung bestimmter oder aller genehmigten Abfallarten verfügen.

(9) Wurde nach rechtzeitig erstatteter Anzeige gemäß § 30d Abs. 7 zufolge Schweigens des Landeshauptmannes mit dem angezeigten Vorhaben begonnen, dürfen zusätzliche Maßnahmen nur

insoweit vorgeschrieben werden, als sie nicht unverhältnismäßig sind.

(10) Maßnahmen aus Anlass der Stilllegung des Deponiebetriebs sind in sinngemäßer Anwendung des § 30f Abs. 1 vom Landeshauptmann zu überprüfen.

(11) Wird vom Deponiebetreiber beabsichtigt, bisher nicht genehmigte Abfallarten zur Ablagerung zu bringen oder auf die Ablagerung von bisher genehmigten Abfallarten zu verzichten, hat er dies dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der Landeshauptmann hat die Änderung der Genehmigung in Bezug auf die Abfallarten mit Bescheid festzustellen, sofern keine wesentliche Änderung (§ 2 Abs. 13) vorliegt. Liegt eine wesentliche Änderung vor, ist die Genehmigungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 gegeben.

### **Bestellung einer Bauaufsicht**

§ 30e. (1) Der Landeshauptmann kann zur Überwachung der Bauausführung einer Deponie geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Genehmigungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung des Landeshauptmanns einzuholen.

(4) Die Organe der Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Deponiebetreiber und Bauführer durch Bestellung einer Bauaufsicht gemäß Abs. 2 nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der Bauaufsicht gemäß Abs. 2 hat der Deponiebetreiber zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

## **Besondere Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie**

§ 30f. (1) Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Deponieabschnittes und vor Einbringung der Abfälle hat sich der Landeshauptmann in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG 1991 auf Kosten des Deponiebetreibers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlagen und Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überzeugen. Das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung ist mit Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen sind zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) oder fremden Rechten gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Genehmigung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Deponie als fristgemäß ausgeführt. Gleiches gilt für Deponieabschnitte nach erfolgter Schüttung und für Stilllegungsmaßnahmen.

(2) Der Landeshauptmann hat zur Überwachung von Deponien gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 auf Kosten des Deponiebetreibers mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 30e Abs. 3 bis 6 findet sinngemäß Anwendung. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes einschließlich näherer nach § 29 Abs. 18 verordneter sowie im Einzelfall bescheidmäßig getroffener Maßnahmen insbesondere betreffend Errichtung, Instandhaltung, Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und Nachsorge regelmäßig zu überwachen. Sie hat dem Landeshauptmann hierüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung erzielt, ist unverzüglich dem Landeshauptmann zu berichten. Weitere Maßnahmen können, soweit im Einzelfall erforderlich, vom Landeshauptmann mit Bescheid festgelegt werden.

(3) Der Landeshauptmann ist die zuständige Behörde zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen und zur Überwachung von Deponien. Der Landeshauptmann kann die nachgeordnete Behörde mit der Durchführung der Überwachung und mit den damit zusammenhängenden Verfahren ganz oder teilweise betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(4) Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass öffentliche Interessen (§ 1 Abs. 3) trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind oder kommt der Deponiebetreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, so hat der Landeshauptmann die erforderlichen zusätzlichen oder anderen Auflagen oder

Maßnahmen, erforderlichenfalls unter teilweiser oder gänzlicher Zurücknahme von Abweichungen im Sinne des § 29 Abs. 20, vorzuschreiben. Bei Gefahr in Verzug hat der Landeshauptmann die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt durchführen zu lassen. Der Landeshauptmann kann diese Maßnahmen in sinngemäßer Anwendung von § 30b Abs. 7 sicherstellen. Kann der Deponiebetreiber nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherheit aufzuerlegen.

(5) Unbeschadet des § 39 hat der Landeshauptmann das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie zu verfügen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anlässlich der Genehmigung oder einer anzeigepflichtigen Maßnahme angeordneten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden.“

**23. Dem § 32 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a angefügt:**

„(1a) Wird eine Deponie entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes errichtet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Interessen aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.“

**24. Im § 32 Abs. 2** werden die Verweise „gemäß Abs. 1“ durch „gemäß Abs. 1 oder 1a“ und der Verweis „§ 18 Abs. 2 und 4“ durch den Verweis „§ 18 Abs. 2, 4 oder 5“ ersetzt.

**25. § 39 Abs. 1 lit. a Z 2 lautet;**

„2. Abfälle oder Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert oder gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 11 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1a vermischt oder vermengt;“

**26. § 39 Abs. 1 lit. a Z 4 lautet:**

„4. eine Abfallbehandlungs- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28, 29 oder 30a erforderlichen Genehmigung zu sein;“

**27. Im § 39 Abs. 1 lit. a werden nach der Z 5 folgende Z 5a bis 5c eingefügt:**

„5a. entgegen § 30d Abs. 1 oder § 45a Abs. 1 Z 3 den jeweiligen Stand der Deponietechnik – unter Berücksichtigung einer Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 45a Abs. 7 - nicht einhält;  
5b. ein Organ oder einen Sachverständigen der Kontrolle gemäß den §§ 33, 30e oder 30f Abs. 2 an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert;  
5c. als Bau- oder Deponieaufsicht die ihm obliegenden Überwachungs- oder Informationspflichten grob vernachlässigt;“

**28. § 39 Abs. 1 lit. b Z 18 lautet:**

„18. die gemäß den §§ 28, 29 oder 30b vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält oder entgegen dem Verbot gemäß §§ 30d Abs. 8 oder 30f Abs. 5 Abfälle einbringt;“

**29. Im § 39 Abs. 1 lit. b wird nach Z 19 folgende Z 19a eingefügt:**

„19a. entgegen § 30c Abs. 2 oder § 30d Abs. 7 oder 11 die erforderlichen Maßnahmen nicht anzeigt oder entgegen § 45a Abs. 2 keine Sicherstellung leistet;“

**30. § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 lautet:**

„22. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 7b Abs. 4 Z 2, § 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 3, 4 oder 5, §§ 32, 37a oder 40a nicht befolgt;“

**31. § 39 Abs. 1 lit. c Z 7 lautet:**

„7. entgegen § 2 Abs. 3c oder 3d, § 4a Abs. 1, § 7e Abs. 2 oder 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Z 2, § 30c Abs. 2, § 30d Abs. 2, 3, 5 oder 6 oder einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3a, § 7c Abs. 2, § 14 Abs. 3 oder 4, § 19 Abs. 4, § 29 Abs. 18 oder § 45 Abs. 15 oder Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9, Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG-VerbringungsV den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt;“

**32. Nach dem § 45 werden folgende §§ 45a und 45b eingefügt:**

**„Bestehende Deponien**

§ 45a. (1) Am 1. Juli 1997 bestehende, nach § 29 Abs. 1 genehmigte oder wasserrechtlich bewilligte, noch nicht ordnungsgemäß stillgelegte oder geschlossene Deponien sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Stand der Deponietechnik anzupassen:

1. Der Berechtigte hat bis 1. Jänner 1998 der Behörde mitzuteilen, ob er die Deponie bis längstens 1. Juli 1999 stilllegen will. Die Erklärung, die Deponie stilllegen zu wollen, ist unwiderruflich. Ist die Stilllegung der Deponie beabsichtigt, sind ab 1. Juli 1998 die Anforderungen betreffend Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in Z 3 lit. c genannten Anforderungen beziehen, für noch nicht ausgebaute bewilligte Deponieabschnitte zusätzlich die Anforderungen für Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung einzuhalten. Die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung sind für noch nicht bewilligungsgemäß abgedeckte Schüttbereiche einzuhalten.
2. Andernfalls hat der Berechtigte bis 1. Jänner 1998 der Behörde mitzuteilen, welchem gemäß § 29 Abs. 18 AWG zugelassenen Deponietyp die Deponie durch Anpassung an den Stand der Deponietechnik entsprechen soll; dabei sind die im Zeitpunkt der Mitteilung zur Ablagerung zugelassenen Abfälle maßgeblich. Ein Deponietyp mit geringeren Anforderungen kann nur dann gewählt werden, wenn die Bewilligung gleichzeitig durch Verzicht auf die Einbringung der diesem Deponietyp nicht entsprechenden Abfälle eingeschränkt wird. Nicht

dem Deponietyp oder dem bisherigen Konsens entsprechende Abfälle dürfen nach Maßgabe der Z 3 nicht weiter abgelagert werden. Die Behörde kann mit Bescheid feststellen, inwieweit die bewilligten Abfälle dem mitgeteilten Deponietyp entsprechen. Die Behörde kann ferner mit Bescheid zulassen, dass die dem bisherigen Konsens entsprechenden Abfälle nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Vorbehandlung abgelagert werden, wenn dies dem gewählten Deponietyp entspricht und nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Interessen und fremde Rechte gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht zu erwarten sind; die Ablagerung darf nur erfolgen, soweit die Anpassung der Deponie an den Stand der Deponietechnik gemäß Z 3 abgeschlossen ist.

3. Durch Anpassung an den Stand der Technik sind einzuhalten:

- a) Ab 1. Juli 1998 die Anforderungen betreffend Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in lit. c genannten Anforderungen beziehen; für noch nicht bewilligungsgemäß abgedeckte Schüttbereiche zusätzlich die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung; für noch nicht ausgebaute bewilligte Deponieabschnitte zusätzlich die Anforderungen betreffend Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung;
- b) ab 1. Juli 1999 die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zu Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien, Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996) auf Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien, Wasserhaushalt, Deponiegasbehandlung (soweit reaktive deponiegasbildende Abfälle abgelagert werden oder vor einer Mitteilung gemäß lit. b abgelagert worden sind) und besondere Bestimmungen für verfestigte Abfälle, ferner - soweit dies die Überwachung der Einhaltung des Konsenses betrifft - die Anforderungen betreffend Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und Rückstellproben;
- c) ab 1. Jänner 2004 die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zu Reststoff- und Massenabfalldeponien, Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996), Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und Rückstellproben.

(2) Der Deponiebetreiber einer Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie hat

bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung zu leisten.

(3) Die gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind dem Landeshauptmann jeweils spätestens sechs Monate vor den genannten Terminen anzuzeigen; § 30d Abs. 7 bis 9 gilt sinngemäß. Abweichungen von den nach § 29 Abs. 18 verordneten Anforderungen können in sinngemäßer Anwendung des § 29 Abs. 20 gewährt werden. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996). Anpassungsmaßnahmen bedürfen keiner Genehmigung, soweit dadurch nicht fremde Rechte (§ 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959) ohne Zustimmung der Betroffenen in Anspruch genommen werden.

(4) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Termine und Anordnungen darf eine Einbringung von Abfällen bis zur Nachholung der entsprechenden Maßnahme nicht erfolgen.

(5) Auf Deponien, die den in Abs. 1 Z 3 genannten Anforderungen zu den genannten Zeitpunkten nicht entsprechen, dürfen bis zur erfolgten Anpassung keine Abfälle eingebracht werden. Über Antrag des Anpassungspflichtigen hat die Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen, deren Ursachen nicht vom Deponieberechtigten zu vertreten sind, eine nach den Umständen des Falles angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anpassungsfrist zu stellen. Durch den Antrag wird der Ablauf der Anpassungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Ein Antrag auf Fristerstreckung hinsichtlich des Verbots der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996) ist nicht zulässig.

(6) Auf am 1. Juli 1997 anhängige Genehmigungsverfahren sind die gemäß § 29 Abs. 18 verordneten Anforderungen anzuwenden, wenn das Genehmigungsverfahren nach dem 1. Jänner 1996 eingeleitet oder eine Anzeige nach dem UVP-Gesetz, BGBl. Nr. 697/1993, erstattet wurde; in bereits früher anhängig gemachten Verfahren sind die in Abs. 1 Z 3 genannten Anforderungen der Genehmigung zugrunde zu legen; diesbezügliche Projektergänzungen gelten nur dann als Neuantrag, wenn durch die Anpassung fremde Rechte (§ 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959) ohne Zustimmung der Betroffenen in Anspruch genommen werden.

(7) Der Landeshauptmann kann unter Bedachtnahme auf die wasser- und abfallwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung die Anpassungsfrist gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c für das in § 5 Z 7 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, normierte Verbot der Deponierung für noch nicht ordnungsgemäß

stillgelegte oder noch nicht geschlossene Deponien bis zur Verfüllung der rechtskräftig genehmigten Einlagerungsmenge, längstens jedoch bis 31. Dezember 2008, verlängern, wenn

1. a) die rechtskräftige Genehmigung der Deponie nach dem 1. Jänner 1988 und vor dem 1. Jänner 1997 nach § 29 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990 in der geltenden Fassung, oder nach dem Wasserrechtsgesetz erteilt wurde,
  - b) die Deponie zumindest den Anforderungen der Richtlinien für Mülldeponien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie aus dem Jahre 1988 entspricht,
  - c) die Anpassung an den Stand der Technik gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a und b bis 1. Juli 1999 abgeschlossen ist,
  - d) die insgesamt abgelagerte Menge pro Deponie ab den 1. Jänner 1998 nicht mehr als 500.000 t beträgt und die jährlich abgelagerte Menge nicht größer als die Durchschnittsmenge der Kalenderjahre 1994 bis 1996 ist und
  - e) das jeweilige Bundesland bis 1. Jänner 1997 die Verpflichtung der Nachsorge (Finanzierung von Maßnahmen wie zB Instandhaltung der erforderlichen Infrastruktur, Sickerwassererfassung oder Gasbehandlung) für die vom Verbot der Deponierung gemäß § 5 Z 7 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, ausgenommenen Deponien nach deren Stilllegung oder Schließung übernommen hat, oder
2. a) auf den betroffenen Deponien nur Abfälle aus demselben Bundesland gelagert werden,
  - b) der im selben Bundesland eingesammelte Restmüll im überwiegenden Ausmaß einer thermischen Behandlung unterzogen wird und
  - c) die Voraussetzung nach Z 1 lit. c erfüllt ist.

45b. (1) Deponien gemäß § 30a Abs. 1, die am 31. Dezember 2000 über eine Bewilligung nach den wasserrechtlichen Vorschriften verfügen und entweder noch nicht ordnungsgemäß stillgelegt oder noch nicht geschlossen sind, bedürfen keiner Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung gemäß § 30a Abs. 1. Die nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung für eine Deponie gemäß dem ersten Satz gilt als Genehmigung gemäß § 30a Abs. 1. Für diese Deponien gelten nach dem 1. Juli 1997 bewilligte Abweichungen vom Stand der Deponietechnik als Abweichungen gemäß § 29 Abs. 20.

(2) Am 1. Jänner 2001 anhängige Verfahren für Deponien gemäß § 30a Abs. 1 sind nach den bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften abzuschließen. Die erteilte Bewilligung gilt als Genehmigung gemäß § 30a Abs. 1. Im anhängigen Verfahren bewilligte Abweichungen vom Stand der Deponietechnik gelten als Abweichungen gemäß § 29 Abs. 20.



(3) Die Überwachung von Deponien gemäß Abs. 1 und 2 obliegt ab dem 1. Jänner 2003 dem Landeshauptmann. Sofern zwischen dem 1. Jänner 2001 und dem 1. Jänner 2003 ein Antrag für eine wesentliche Änderung gestellt oder eine Anzeige gemäß § 30d Abs. 7 oder 11 erstattet wird, geht die Überwachung dieser Deponie bereits mit dem Zeitpunkt der Antragstellung oder Erstattung der Anzeige auf den Landeshauptmann über. Der Landeshauptmann kann die nachgeordnete Behörde mit der Durchführung der Überwachung und mit den damit zusammenhängenden Verfahren ganz oder teilweise betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(4) Ist der Landeshauptmann für die Überwachung einer Deponie zuständig, gilt die Bestellung eines Organs der Bauaufsicht oder der Deponieaufsicht gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften als Bestellung nach diesem Bundesgesetz.

(5) Für die Strafbarkeit einer Übertretung des § 45a Abs. 1 Z 1 oder 2 gelten für die Tatbestände, die vor dem 1. Jänner 2001 verwirklicht wurden, die vor dem 1. Jänner 2001 geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen.“

### **33. Nach dem § 46 werden folgende §§ 47 und 48 eingefügt:**

„§ 47. Durch die AWG-Novelle Deponien, BGBl. I Nr. xxx/2000, wird die Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182/1 vom 16. Juli 1999, umgesetzt.

§ 48. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Bescheiden gemäß den §§ 29 oder 30a bis 30f erheben, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen.

(2) Bescheide sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Prüfung im Sinne des Abs. 1 auf Verlangen unter Anschluss der Entscheidungsgrundlagen ungesäumt vorzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.“

### **34. Art. VIII Abs. 11 Z 2 entfällt.**

**35. Dem Art. VIII wird folgender Abs. 12 angefügt:**

- „(12) 1. 1. Die § 2 Abs. 11, 11a und 13 bis 15, § 3 Abs. 2 und 3 Z 3, § 18 Abs. 5, § 28, § 29 Abs. 1a, 2 bis 3b, 5, 7, 14 bis 20, §§ 30a bis 30f, § 32 Abs. 1a und 2, § 39 Abs. 1 lit. a Z 2, 4 und 5a bis 5c, lit. b Z 18, 19a, 22 und lit. c Z 7 und §§ 45a, 45b, 47 und 48 und Art. VIII Abs. 11 Z 2 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
2. § 17 Abs. 1 tritt mit 16. Juli 2001 in Kraft.“

## Artikel 2 Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

(1) Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 155/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 31b entfällt.

2. § 31d entfallen die Absätze 2 bis 7.

3. In § 63 erster Halbsatz entfallen die Worte „und Abfällen“.

4. § 99 Abs. 1 lit. h entfällt. § 99 Abs. 1 lit. i erhält die Bezeichnung lit. „h“.

5. In § 102 Abs. 1 lit. d entfallen der Beistrich nach der Wortfolge „nach § 13 Abs. 3“ und die Wortfolge „§31b Abs. 3“

6. In § 104 Abs. 1 lit. g entfällt die Wortfolge „und Abfälle“

7. § 120a entfällt

8. In § 124 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 32 sowie 32b verliehenen Wasserrechte sowie die im Zuge der Bewilligung von Deponien nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz – AWG) verliehenen Rechte“

9. In § 134 Abs. 4 entfallen im ersten Satz die Wortfolge „oder zur Ablagerung von Abfällen (§ 31b)“ sowie der letzte Satz.

10. In § 137 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „31b Abs. 10“.

11. In § 137 Abs. 1 Z 7 entfällt die Wortfolge „der Deponieaufsicht (§ 120a)“.

12. In § 137 Abs. 1 Z 23 entfällt die Wortfolge „oder als Deponieaufsicht (§ 120a)“.

13. § 137 Abs. 2 Z 5 entfällt.

14. Die bisherigen Ziffern „6“ bis „9“ des § 137 Abs. 2 erhalten die Bezeichnung Ziffern „5“ bis „8“.

15. In § 137 Abs. 2 Z 8 entfällt die Wortfolge „oder Bestimmungen der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996,“.

16. In § 137 Abs. 3 entfallen die Ziffern „11“, „13“ und „14“. Die bisherige Ziffer „12“ erhält die Bezeichnung „11“, die bisherige Ziffer „15“ erhält die Bezeichnung „13“.

(2) Absatz 1 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz und das Wasserrechtsgesetz geändert werden  
(AWG-Novelle Deponien)**

**V o r b l a t t**

**I. Problem**

Bestimmungen betreffend die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Deponietechnik sind teilweise im Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) und teilweise im Abfallwirtschaftsgesetz 1990 bzw. in der darauf beruhenden Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, enthalten.

Die Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien ist bis spätestens 16. Juli 2001 umzusetzen.

**II. Ziel**

- Rechtsbereinigung im Zusammenhang mit Bestimmungen für Deponien
- Umsetzung der Richtlinie über Abfalldeponien, soweit dies auf gesetzlicher Ebene erforderlich ist

**III. Inhalt**

- Übernahme der Bestimmungen betreffend Deponien aus dem WRG in das AWG
- Normierung eines eigenen Genehmigungstatbestandes für Deponien, die nicht dem § 29 Abs. 1 AWG unterliegen
- Aufnahme von besonderen Bestimmungen für Deponien
- Anpassung und Ergänzung der anlagenrechtlichen Bestimmungen im AWG (§§ 28 und 29) samt Straf- und Übergangsbestimmungen

**IV. Alternativen**

Streichung der Mengenschwellen betreffend Deponien im § 29 AWG (damit Verfahrenskonzentration auch für Deponien unter 100.000m<sup>3</sup>);  
Um Stellungnahme zu dieser Alternative wird ersucht.

## **V. EU-Konformität**

Gegeben

## **VI. Finanzielle Auswirkungen**

Grundsätzlich kostenneutral; wird durch interne Umschichtungen bedeckt.

## **VII. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich**

Übersichtliche, dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Vorgaben sind für den Wirtschaftsstandort Österreich eine notwendige Voraussetzung. Wesentliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz und das Wasserrechtsgesetz geändert werden  
(AWG-Novelle Deponien)**

**E r l ä u t e r u n g e n**

**I. Allgemeiner Teil**

Derzeit enthält sowohl das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) als auch das Abfallwirtschaftsgesetz 1990 (AWG) Bestimmungen betreffend die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Anpassung an den Stand der Deponietechnik gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, für Deponien.

Bei der Genehmigung einer Deponie gemäß § 29 Abs. 1 AWG sind die wasserrechtlichen Bestimmungen mitanzuwenden.

Für Deponien, die gemäß § 31b WRG bewilligungspflichtig sind, wurde mit der WRG-Novelle Deponien, BGBl. I Nr. 59/1997, der Stand der Deponietechnik gemäß Deponieverordnung verbindlich festgelegt.

Die Anpassung bestehender Deponien ist – unabhängig von der Genehmigungspflicht nach AWG oder WRG – für alle Deponien im WRG normiert.

Ziel der AWG-Novelle Deponien ist eine Rechtsbereinigung. Die Bestimmungen für Deponien sollen aus dem WRG in das AWG übernommen werden. Die Bewilligungspflicht gemäß § 31b WRG soll entfallen. Durch den Entfall der Bewilligungspflicht für Deponien im WRG wird auch die Anwendung des § 138 WRG in diesem Bereich eingeschränkt.

Die Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien ist bis 16. Juli 2001 in nationales Recht umzusetzen. Die erforderlichen gesetzlichen Umsetzungsmaßnahmen sollen mit der AWG-Novelle Deponien getroffen werden.

Für die bisher im WRG genehmigungspflichtigen Deponien (Deponien für nicht gefährliche

Abfälle unter 100.000 m<sup>3</sup>) soll ein eigener Genehmigungstatbestand im § 30a AWG festgelegt werden.

Weiters sollen besondere Bestimmungen für Deponien (Verfahrensbestimmungen, Bestimmungen für den Betrieb der Deponie, die Überwachung und die Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Deponietechnik gemäß Deponieverordnung) normiert werden, die sowohl für Deponien gemäß § 29 Abs. 1 AWG als auch für Deponien gemäß § 30a Abs. 1 AWG gelten. Durch die Zusammenführung der Bestimmungen für Deponien sollen Doppelgleisigkeiten vermieden und der Rechtsbereich übersichtlicher werden.

Entsprechend sollen die Bestimmungen des § 29 Abs. 3ff AWG auf die Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingeschränkt und die erforderlichen Straf- und Übergangsbestimmungen festgelegt werden.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen im AWG ist der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG. und „Wasserrecht“ im Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

Mit der AWG-Novelle Deponien wird die Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182/1 vom 16. Juli 1999, umgesetzt.

## **Kosten**

### Allgemeines

Durch diesen Entwurf werden insbesondere die Bestimmungen des WRG betreffend Deponien übernommen; dies ist grundsätzlich kostenneutral. Das dafür notwendige Personal - 3 A (Rechtskundiger Dienst), 1 A (Technischer Amtssachverständigendienst) ist durch interne Umschichtungen zu bedecken.

### ***Kostenrelevante Bestimmungen im Einzelnen***

§ 17 Abs. 1 wird mit dem vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Ablagerung von gefährlichen Abfällen präzisiert. Ein zusätzlicher Aufwand für die Vollzugsbehörden wird dadurch nicht erwartet.

§ 18 Abs. 5 deckt sich mit Bereichen, die bisher von § 138 WRG umfasst waren. Zusätzliche Kosten sind dadurch nicht gegeben.

§ 29 Abs. 3 Z 7 und 9 sind eine Präzisierung der bisherigen Antragsunterlagen; zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten.

Die Genehmigungskriterien gemäß § 29 Abs. 3a und 3b werden bereits derzeit berücksichtigt; diese Bestimmung ist daher – auch im Zusammenhang mit § 28 - kostenneutral.

Die Bescheidinhalte, die in § 29 Abs. 7 explizit angeführt sind, sind bereits bisher in den Genehmigungsbescheiden enthalten, es erfolgte lediglich eine formale Umsetzung des Art. 9 der Rahmenrichtlinie über Abfälle.

Mit der Klarstellung im § 29 Abs. 20, dass in Bezug auf das Deponierungsverbot keine Abweichungen vom Stand der Deponietechnik zulässig sind, werden allfällige diesbezügliche Anträge hintangehalten; geringfügige Einsparungen sind zu erwarten.

§ 30 Abs. 1 entspricht dem bisherigen Genehmigungstatbestand des § 31b WRG; diese Bestimmung ist daher kostenneutral.

Durch die Zusammenfassung der Deponiebestimmungen in den §§ 30bff ist der Rechtsbereich übersichtlicher und die Verfahren können effizienter durchgeführt werden; geringfügige Kosteneinsparungen sind zu erwarten.



Der Überprüfung der zusätzlichen Antragsunterlagen gemäß § 29b Abs. 2 und der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 29b Abs. 4 (entsprechend der EG-Richtlinie über Abfalldeponien - insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen) steht der Wegfall des Störfallregimes für Deponien (§ 29) gegenüber; es sind geringfügige Einsparungen zu erwarten, weil die formellen Verpflichtungen des Störfallregimes nicht mehr einzuhalten sind (inhaltlich ersetzen die Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen das bisher anzuwendende Störfallregime).

Die Parteien, die zusätzlich zu § 29 Abs. 5 im § 29b Abs. 3 aufgenommen werden, haben im Zusammenhang mit der Bewilligung gemäß § 31b WRG bereits nach der derzeitigen Rechtslage die Parteistellung; die Bestimmung wird als kostenneutral abgeschätzt.

Die §§ 30b Abs. 7 bis 9 und 30c Abs. 1 entsprechen den bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen bzw. der Deponieverordnung und sind daher kostenneutral.

Durch § 30c Abs. 2 werden geringfügige Kosten durch die Entgegennahme der Anzeigen erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Wechsel des Deponiebetreibers die Ausnahme darstellt.

Der Deponiebetreiber hat gemäß § 30d Abs. 3 und Abs. 6 zusätzlich zu den bisherigen jährlichen Meldepflichten über die abgelagerten Abfälle die Messergebnisse der Überwachungsmaßnahmen zu melden. Die Entgegennahme dieser Daten führt zu einem geringfügig erhöhten Aufwand bei den Bundesländern, wird aber durch den Umstand, dass dadurch die behördliche Überwachung der Deponie erleichtert wird, ausgeglichen. Die Verpflichtungen ergeben sich aus der Richtlinie über Abfalldeponien.

Die Zurückweisung der Abfälle ist auch bisher schon gemäß Deponieverordnung der zuständigen Behörde zu melden. Durch § 30d Abs. 5 werden daher keine zusätzlichen Kosten verursacht.

§ 30d Abs. 7 bis 10 entspricht den bisherigen wasserrechtlichen Vorschriften und ist daher kostenneutral.

Eine Anzeigepflicht betreffend die Änderung der Abfallarten ist bereits bisher entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen erforderlich. § 31d Abs. 11 ist daher kostenneutral.

§ 30e entspricht den bisherigen § 120 WRG und ist daher kostenneutral.

§ 30f entspricht im Wesentlichen den bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen und ist daher kostenneutral.

§ 32 deckt einen Bereich des bisher anzuwendenden § 138 WRG ab und ist daher kostenneutral.

§ 45a entspricht dem bisherigen § 31d WRG, lediglich Abs. 2 wird im Hinblick auf die Umsetzung der EG-Richtlinie über Abfalldeponien zusätzlich aufgenommen. Die Überprüfung der Sicherstellung wird in erster Linie durch das Deponieaufsichtsorgan erfolgen. Grundsätzlich ist eine Sicherstellung bereits nach den bisherigen wasserrechtlichen Bestimmungen erforderlich, sodass nur in Einzelfällen ein Tätigwerden des Landeshauptmannes erforderlich sein wird; dadurch werden geringfügig erhöhte Kosten erwartet.

§ 48 entspricht dem bisherigen § 116 WRG und ist daher kostenneutral.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 11 und 11a):**

Entsprechend der EG-Richtlinie über Abfalldeponien soll in der Definition „Deponie“ klargestellt werden, dass dieser Begriff sowohl die obertägige als auch die untertägige langfristige Ablagerung von Abfällen umfasst. Die Ausnahme Berge und taubes Gestein gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 AWG bleibt davon unberührt.

Die langfristige Ablagerung ist einerseits von der zulässigen Verwendung oder Verwertung von Abfällen und andererseits von der zeitweiligen Lagerung bzw. Zwischenlagerung abzugrenzen. Für die Abgrenzung langfristige Ablagerung und zulässige Verwendung oder Verwertung sollen im Abs. 11a entsprechende Kriterien normiert werden.

Zu den nicht in diesem Entwurf näher definierten Begriffen „zeitweilige Lagerung“ und „Zwischenlagerung“ ist Folgendes festzuhalten:

In der Rahmenrichtlinie über Abfälle wird zwischen „zeitweilige Lagerung“ am Entstehungsort der Abfälle (vgl. Anhang II D15 und R13) und „Zwischenlagerung“ unterschieden. Im Urteil des EuGH vom 5. Oktober 1999, C-175/98 und C-177/98, wird aufgeführt, dass die zeitweilige Lagerung nicht unter den Begriff der Bewirtschaftung im Sinne des Art. 1 Buchstabe d der Rahmenrichtlinie über Abfälle fällt. Die zuständigen nationalen Behörden sind jedoch im Zusammenhang mit Vorgängen der zeitweiligen Lagerung angehalten, für die Einhaltung der Verpflichtungen aus Art. 4 der Rahmenrichtlinie über Abfälle zu sorgen.

Die Zwischenlagerung von Abfällen zur Behandlung (Verwertung, Ablagerung oder sonstige Behandlung) wird gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 Deponieverordnung mit einem Jahr begrenzt. Dies entspricht auch der bisherigen zeitlichen Grenze, die im § 31b WRG gezogen wird.

### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 13 bis 15):**

Entsprechend der bisherigen Judikatur des VwGH sollen eine Definition der wesentlichen Änderung und des Nachbarbegriffs aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Begriffe aus der Richtlinie über Abfalldeponien (vgl. § 30a) soll eine Definition von Inertabfällen aufgenommen werden.

### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):**

Diese Bestimmung soll um die aufzunehmenden Deponiebestimmungen ergänzt werden.

**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3 Z 3 und § 28):**

Die Verweise auf das Berggesetz sollen angepasst werden.

**Zu Z 5 (§ 17 Abs. 1):**

In Umsetzung der EG-Richtlinie über Abfalldeponien (Art. 6) sowie des Konzeptes für Deponien in Österreich (vgl. auch die Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996) soll das Ablagern von gefährlichen Abfällen nur unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen auf den Deponien der einzelnen Deponieklassen zulässig sein.

**Zu Z 6 (§ 18 Abs. 5):**

Eine Liegenschaftseigentümerhaftung, entsprechend jener des § 138 WRG, für allfällige Behandlungsaufträge im Zusammenhang mit der Errichtung von Deponien wird als erforderlich angesehen. Unter „freiwillig geduldet“ sind nicht die gesetzlichen Duldungspflichten, sondern ist das Dulden auf Grund des freien Willens des Liegenschaftseigentümers zu sehen.

Sofern bei Gefahr in Verzug Maßnahmen unmittelbar anzuordnen sind, soll der Kostenersatz subsidiär dem Liegenschaftseigentümer auferlegt werden können.

**Zu Z 7 (§ 28) und Z 9 (§ 29 Abs. 2):**

Die §§ 28 und 29 Abs. 2 sollen an § 29 Abs. 3a und 3b angepasst werden.

**Zu Z 8 (§ 29 Abs. 1a):**

In Anpassung an die §§ 30d Abs. 11 und 45a Abs. 3 kann diese Bestimmung entfallen.

**Zu Z 10 (§ 29 Abs. 3):**

§ 29 Abs. 3 soll an die vorgesehene Teilung der Verfahrensbestimmungen für Deponien und sonstige Abfallbehandlungsanlagen angepasst werden (vgl. die Erläuterungen zu 30b).

**Zu Z 11 (§ 29 Abs. 3 Z 7 und 9):**

Mit dieser Änderung soll eine Klarstellung der Antragsunterlagen vorgenommen werden (vgl. dazu § 9 Abs. 2 AWG und § 30b Abs. 2 dieses Entwurfs).

**Zu Z 12 (§ 29 Abs. 3a und 3b):**

Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und die Rechtssicherheit sollen einheitliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt bzw. diese zusammengefasst werden. Die öffentlichen Interessen wurden auch bisher bei der Erteilung von Genehmigungen berücksichtigt. Im Hinblick auf die formale Umsetzung von EG-Recht (vgl. Art. 4 der Rahmenrichtlinie über Abfälle) ist es jedoch notwendig, die öffentlichen Interessen ausdrücklich als Genehmigungsvoraussetzung aufzunehmen. Zur leichteren Lesbarkeit sollen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3, die in den Verfahren gemäß §§ 28 und 29 anzuwenden sind, wiederholt werden.

Die bisherigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 betreffend Immissionen von Luftschadstoffen werden von den allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Z 1, 4 und 5 umfasst.

**Zu Z 13 (§ 29 Abs. 5):**

§ 29 Abs. 5 soll an die vorgesehene Teilung der Verfahrensbestimmungen für Deponien und sonstige Abfallbehandlungsanlagen angepasst werden. Der Verweis auf die Gewerbeordnung kann in der Z 5 entfallen, da der Begriff „Nachbar“ in 2 Abs. 14 definiert werden soll.

**Zu Z 14 (§ 29 Abs. 7):**

In Entsprechung des Art. 9 der Rahmenrichtlinie über Abfälle sollen die notwendigen Bescheidinhalte ergänzt werden.

**Zu Z 15 (§ 29 Abs. 14), Z 16 (§ 29 Abs. 15) und Z 17 (§ 29 Abs. 16):**

§ 29 Abs. 14 bis 16 sollen an die vorgesehene Teilung der Verfahrensbestimmungen für Deponien und sonstige Abfallbehandlungsanlagen angepasst werden.

**Zu Z 18 (§ 29 Abs. 17):**

Diese Bestimmung soll an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 angepasst werden.

**Zu Z 19 (§ 29 Abs. 18) und Z 20 (§ 29 Abs. 19):**

Die Bestimmungen sollen um die Deponien gemäß § 30a Abs. 1 (Deponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) erweitert werden.

Da die Bestimmungen zur Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Deponietechnik gemäß Deponieverordnung im AWG aufgenommen werden sollen, kann der letzte Satz des Abs. 19 entfallen.

**Zu Z 21 (§ 29 Abs. 20):**

Bei der Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Deponietechnik ist bereits derzeit

eine Abweichung vom Verbot der Deponierung ausdrücklich ausgeschlossen. Kraft Größenschluss gilt dies auch für Neugenehmigungen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und in Entsprechung des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie über Abfalldeponien soll eine entsprechende Regelung auch für Neugenehmigungen explizit aufgenommen werden.

### **Zu Z 22 (§§ 30a bis 30f):**

#### **§ 30a:**

Im Sinne einer Rechtsbereinigung soll der Genehmigungstatbestand für Deponien gemäß § 31b WRG, einschließlich der Ausnahme betreffend bestimmte Bodenaushubdeponien (Abs. 2), aus dem WRG in das AWG übernommen werden.

Die Einteilung wurde gemäß Art. 4 der Richtlinie über Abfalldeponien bzw. der Deponieverordnung vorgenommen.

Dem Landeshauptmann soll eine Delegationsmöglichkeit eingeräumt werden, um Verfahren möglichst effizient und unter Berücksichtigung der organisatorischen Strukturen des Bundeslandes durchführen zu können.

#### **§ 30b:**

Die §§ 30b ff sollen sowohl auf Deponien gemäß § 29 Abs. 1 Z 4, 5 oder 6 AWG als auch auf Deponien gemäß § 30a Abs. 1 angewendet werden. Damit wird eine von den Experten schon längere Zeit in Diskussion stehende Zweiteilung der Abfallbehandlungsanlagen in Deponien und sonstige Abfallbehandlungsanlagen aufgegriffen.

Da die Bewilligungspflicht gemäß § 31b WRG für Deponien entfallen soll, müssen alle erforderlichen Bestimmungen entweder explizit in das AWG übernommen oder durch den Verweis in § 30b Abs. 1 für anwendbar erklärt werden. Als Alternative zum Pauschalverweis auf das WRG besteht die Möglichkeit, die anzuwendenden Paragraphen explizit aufzuzählen; diesbezüglich wird um Stellungnahme ersucht, ob die Aufzählung im § 30 Abs. 1 vollständig ist bzw. bestimmte Paragraphen als nicht erforderlich angesehen werden.

Durchgehend im Entwurf wird unter Stilllegung die freiwillige Einstellung des Deponiebetriebs einschließlich der erforderlichen Maßnahmen (zB Oberflächenabdeckung und Rekultivierung) und unter Schließung die behördliche Anordnung zur Einstellung des Deponiebetriebs einschließlich der erforderlichen Maßnahmen verwendet.

Im Abs. 2 soll zusammenführend festgelegt werden, welche Antragsunterlagen bei einer Genehmigung einer Deponie erforderlich sind. Bisher sind diese Antragsunterlagen im § 29 AWG, in den §§ 103 und 31b Abs. 2 WRG und im § 30 Deponieverordnung normiert. Ergänzungen sollen in Entsprechung des Art. 7 der Richtlinie über Abfalldeponien vorgenommen werden. Das Verhältnis zwischen der Z 5 und 6 ist so zu verstehen, dass eine

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers jenes Grundstückes, auf der die Deponie errichtet werden soll, vorzuliegen hat; Zwangsrechte können hinsichtlich von Maßnahmen, die auf anderen Grundstücken gesetzt werden müssen (zB Setzung und Beprobung einer Grundwassersonde) beantragt werden. Zwangsrechte bzw. Duldungspflichten sind auch im Zusammenhang mit wesentlichen Änderungen einer bestehenden Deponie notwendig, um zB möglicherweise überhöhten Abgeltungsforderungen begegnen zu können. Z 14 ist zur Umsetzung der Verpflichtung gemäß Art. 10 der Richtlinie über Abfalldeponien erforderlich.

Zum Begriff „Unfälle“ ist anzumerken, dass dieser Begriff aus dem EG-Recht stammt (Richtlinie über Abfalldeponien, Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen – Seveso II-Richtlinie). In der Seveso II-Richtlinie ist eine Definition des Begriffs „schwerer Unfall“ im Art. 2 enthalten:

*„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ... 5. „schwerer Unfall“ ein Ereignis – zB eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes -, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.“*

In systematischer Auslegung werden unter dem Begriff „Unfälle“ in den anderen beiden Richtlinien (und somit in diesem Entwurf) die oben beschriebenen Ereignisse, die aber nicht das Ausmaß der Gefährdung von schweren Unfällen erreichen, verstanden. Mit der Umsetzung der Seveso II-Richtlinie wird das bisher in Österreich geltende Störfallregime für Deponien entfallen. Durch die Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen werden aber wie bisher die für Deponien notwendigen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Umwelt – auch in der Nachsorgephase - zu treffen sein; eine Übernahme von § 103 Abs. 1 lit. 1 WRG erscheint daher nicht erforderlich.

Im Abs. 3 soll die Parteistellung in Genehmigungsverfahren für Deponien normiert werden. Ergänzend zu den Parteien des § 29 Abs. 5 sollen jene gemäß Z 3, 5 bis 8 und 12 aufgenommen werden. Im Fall der Parteistellung einer Gemeinde gemäß Z 5 nimmt die Gemeinde subjektiv-öffentliche Rechte wahr; im Fall der Parteistellung gemäß Z 7 ist die Gemeinde Formalpartei.

Im Abs. 4 sollen die Genehmigungsvoraussetzungen für Deponien explizit normiert werden. Diese entsprechen einerseits den Kriterien gemäß § 29 Abs. 3a den Kriterien gemäß der §§ 31b Abs. 3 und 105 WRG (soweit für Deponien relevant) und den Kriterien gemäß § 20 Abs. 2 und 3 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, und andererseits soll mit diesem Absatz über Deponien umgesetzt werden (Z 7 setzt Art. 8 lit. b der Richtlinie um, Z 8 setzt Art. 8 lit. a (ii) um, Z 10 setzt Art. 8 lit. a (iii) der Richtlinie um). Die Zusammenfassung der Genehmigungskriterien entspricht auch den Überlegungen, die auf Expertenebene im Zusammenhang mit einer umfassenden Überarbeitung des AWG angestellt werden. Eine mögliche Weiterentwicklung der Verfahrenskonzentration stellt die Aufnahme der Schutzgüter der zu berücksichtigenden Genehmigungsmaterien dar; in diesem Fall könnte die Genehmigungspflicht der anderen Materiengesetze entfallen. Genau diese Überlegungen sollen nun im Zusammenhang mit Deponien und der diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligung

umgesetzt werden.

Abs. 5 entspricht § 29 Abs. 3b dieses Entwurfs (vgl. auch § 20 IG-L).

Die im Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit der Abweichung gemäß § 29 Abs. 20 entspricht § 31b Abs. 5 WRG.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 31b Abs. 6 WRG.

Abs. 8 entspricht dem bisherigen § 31b Abs. 7 WRG.

Abs. 9 soll die notwendigen Bescheidinhalte zusammenführen; bisher waren diese in § 29 Abs. 7 und in den §§ 31b Abs. 8 und 111 WRG festgelegt. Die Bescheidinhalte entsprechen Art. 9 der Rahmenrichtlinie über Abfälle und Art. 9 der Richtlinie über Abfalldeponien.

#### **§ 30c:**

Abs. 1 entspricht § 31b Abs. 9 WRG.

Abs. 2 entspricht § 29 Abs. 15. Die Anzeigepflicht soll in Entsprechung von Art. 7 lit. a der Richtlinie über Abfalldeponien normiert werden.

#### **§ 30d:**

Abs. 1 entspricht dem letzten Satz des § 31b Abs. 3 WRG (vgl. auch Art. 8 lit. c der Richtlinie über Abfalldeponien) und dem ersten Satz des § 31b Abs. 11 WRG.

Die Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten gemäß Abs. 2, 3, 5 und 6 werden in Umsetzung der Art. 9 lit. d, Art. 11 Abs. 1 lit. b dritter Spiegelstrich und Art. 12 lit. b der Richtlinie über Abfalldeponien sowie den bisherigen Pflichten gemäß Deponieverordnung iVm § 29 Abs. 18 normiert bzw. zusammengeführt. Eine Verletzung der in den Abs. 3 vorgesehenen Meldung ist als Unterlassungsdelikt zu sehen; die zu meldenden Daten sind für die Aufgaben der Behörden (Kontrolle, Weiterleitung der Daten an die für die Erhebung des Altlastenbeitrags zuständigen Hauptzollämter, Berichtspflichten an die Europäische Union) unbedingt erforderlich; daher besteht bei den genannten Behörden auch nach dem 10. April jeden Jahres jedenfalls Interesse an den Daten.

Abs. 7 entspricht dem Anfang des bisherigen § 31b Abs. 10 WRG.

Abs. 8 sieht entsprechend dem § 31b Abs. 11 WRG Maßnahmen vor, wenn die geplanten und angezeigten Maßnahmen des Deponiebetreibers nicht ausreichend sind.



Abs. 9 entspricht dem bisherigen vorletzten Satz des § 31b Abs. 10 WRG.

Abs. 10 entspricht dem bisherigen letzten Satz des § 31b Abs. 10 WRG.

Die Ablagerung zusätzlicher Abfallarten ist nach dem bisherigen § 31b Abs. 1 WRG bewilligungspflichtig. Wenn die zusätzlichen Abfallarten Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, bleibt die Genehmigungspflicht aufrecht, ansonsten wird im Hinblick auf die Rechtssicherheit eine Anzeigepflicht normiert.

### **§ 30e:**

§ 30e entspricht § 120 WRG. Da eine Bauaufsicht bei Deponien zweckmäßig ist, soll diese Bestimmung explizit übernommen werden. Sofern die Person, die mit der Bauaufsicht betraut wird, auch über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten betreffend die Deponieaufsicht verfügt, kann diese Person mit beiden Funktionen betraut werden.

### **§ 30f:**

Abs. 1 entspricht § 121 Abs. 1 WRG. Eine behördliche Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen ist auch gemäß Art. 8 lit. c der Richtlinie über Deponien erforderlich.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 120a WRG. In einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 können nähere Bestimmungen über die Kontrolle und Überwachung während des Betriebs von Abfallbehandlungsanlagen und der Nachsorge betreffend Abfallbehandlungsanlagen festgelegt werden. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde im Hinblick auf das Deponieaufsichtsorgan in der Deponieverordnung Gebrauch gemacht.

Abs. 3 legt die Zuständigkeit betreffend Überwachung fest. Eine Delegationsmöglichkeit soll vorgesehen werden (vgl. dazu auch die Übergangsbestimmung § 45b Abs. 3).

Abs. 4 soll die Möglichkeit von nachträglichen Auflagen bzw. behördlichen Aufträgen normieren und entspricht dem bisherigen § 31b Abs. 10.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 31b Abs. 12.

**Zu Z 23 (§ 32 Abs. 1a) und Z 24 (§ 32 Abs. 2):**

Ein Behandlungsauftrag bei Errichtung einer Deponie ohne Genehmigung soll ermöglicht werden. Werden die Verpflichtungen gemäß dem AWG, der Deponieverordnung oder dem Genehmigungsbescheid nicht eingehalten, sollen die erforderlichen Bestimmungen in § 30f Abs. 4 festgelegt werden. Der Verweis in § 32 Abs. 2 wird um den Abs. 1a erweitert.

**Zu Z 25 bis 31 (§ 39):**

Die erforderlichen Strafbestimmungen sollen im § 39 normiert werden.

**Zu Z 32 (§§ 45a und 45b):****§ 45a:**

§ 45a entspricht dem § 31d Abs. 3ff WRG. Zur Umsetzung der Richtlinie über Abfalldeponien soll im Abs. 1 Abs. 2 als zusätzliche Verpflichtung die Leistung einer angemessenen Sicherstellung normiert werden. In der Regel wurden bereits nach den wasserrechtlichen Vorschriften Sicherstellungen festgelegt; um eine lückenlose Umsetzung dieses Erfordernisses zu gewährleisten, ist die Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch die Verordnungsermächtigung gemäß § 30b Abs. 8 dieses Entwurfs zu sehen.

**§ 45b:**

Im § 45b sollen die erforderlichen Übergangsbestimmungen normiert werden.

Abs. 1 betrifft die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits genehmigten und im Betrieb befindlichen Deponien. Ein Antrag für eine wesentliche Änderung oder eine Anzeige gemäß § 30d Abs. 7 oder Abs. 11 für eine bestehende Deponie ist nach den Bestimmungen dieser AWG-Novelle Deponien vorzunehmen, wenn der Antrag bzw. die Anzeige nach dem 1. Jänner 2001 gestellt bzw. erstattet werden. Zugleich sollen die Überwachungspflichten für diese Deponie auf den Landeshauptmann übergehen (vgl. Abs. 3).

Abs. 2 betrifft die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren; diese sollen im Hinblick auf eine effiziente Verfahrensführung von den bisher zuständigen Behörden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

Abs. 3 erster Satz legt den spätesten Zeitpunkt des Übergangs der Überwachungspflichten für in Betrieb befindliche Deponien an den Landeshauptmann fest. Sofern vor dem 1. Juli 2003 ein

Antrag für eine wesentliche Änderung gemäß § 30 Abs. 1 oder eine Anzeige gemäß § 30d Abs. 7 oder Abs. 11 gestellt oder erstattet wird, ist ab diesem Zeitpunkt für die Überwachung der Deponie der Landeshauptmann zuständig; dadurch wird ein zweckmäßiger Übergang der Verfahren bzw. der Überwachung der bestehenden Deponien auf die neue zuständige Behörde ermöglicht.

Entsprechend dem Konzept des Abs. 3 sollen auch die Bestellungen der Aufsichtsorgane im Abs. 4 übergeleitet werden.

Im Abs. 5 sollen die erforderlichen Bestimmungen betreffend ein Strafverfahren im Zusammenhang mit den ersten beiden Anpassungsschritten für zum 1. Juli 1997 bestehende Deponien festgelegt werden.

**Zu Z 33 (§§ 47 und 48):**

**§ 47:**

Der Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie über Abfalldeponien soll entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Erfordernissen aufgenommen werden.

**§ 48:**

Entsprechend dem § 116 WRG soll die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde normiert werden.

**Zu Z 34 (Art. VIII Abs. 11) und Z 35 (Art. VIII Abs. 12):**

Gemäß § 15 Abs. 4a können in einer § 15-Erlaubnis Bedingungen, Befristungen oder Auflagen auch hinsichtlich des Aufstellungsortes und der Betriebsführung zur Behandlung gefährlicher Abfälle mit mobilen Einrichtungen erteilt werden. Diese Bestimmung sollte gemäß Art. VIII Abs. 11 Z 2 mit 31. Dezember 2000 außer Kraft treten. Da noch keine zufrieden stellende und unter den Experten allgemein akzeptierte Lösung für die Genehmigung mobiler Einrichtungen vorliegt, soll Art. VIII Abs. 11 Z 2 außer Kraft gesetzt und damit die Möglichkeit des § 15 Abs. 4a weiterhin aufrecht erhalten werden.

## **Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz und das Wasserrechtsgesetz geändert werden (AWG-Novelle Deponien)**

### **GELTENDER TEXT**

§ 2. (11) Deponie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Anlage, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen errichtet bzw. verwendet wird.

### **NEUER TEXT**

§ 2. (11) Deponie ist eine Anlage, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche (d.h. unter Tage) errichtet oder verwendet wird.

§ 2. (11a) Zur Abgrenzung einer langfristigen Ablagerung von einer zulässigen Verwendung oder Verwertung von Abfällen sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Zweck der Maßnahme;
2. Eignung des Materials zur Erfüllung des Zwecks;
3. Eigenschaften des Materials (zB homogenes Material, wasserwirtschaftliche und bodenfunktionelle Unbedenklichkeit), insbesondere im Hinblick auf den Boden- und Gewässerschutz unter Berücksichtigung des Standortes;
4. Art des Einbaus;
5. Einbringungsdauer;
6. Nachsorgefreiheit;

## 7. Entgelt für das Material.

§ 2. (13) Wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage ist eine Änderung – wie die Änderung der Beschaffenheit, der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage - die geeignet ist, die Schutzgüter dieses Bundesgesetzes oder die Schutzgüter der mitanzuwendenden Bestimmungen zu beeinträchtigen.

(14) Nachbarn sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gefährdet oder belästigt, deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Abfallbehandlungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des ersten Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch die Personen, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

(15) Inertabfälle im Sinne der Deponieklasse für Inertabfälle sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, in einer Weise, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers haben unerheblich zu sein und dürfen insbesondere nicht die

Qualität von Gewässern gefährden.

§ 3. (2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 14, § 17 Abs. 1a und 2, § 18 Abs. 3 und 4, §§ 29, 32 bis 39, 40, 40a und 45 Abs. 6, 7, 11 und 15 bis 17. § 3. (2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 14, § 17 Abs. 1a und 2, § 18 Abs. 3 und 4, § 29, §§ 30a bis 30f, §§ 32 bis 39, § 40, § 40a, § 45 Abs. 6, 7, 11 und 15 bis 17 und §§ 45a und 45b.

§ 3. (3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,

§ 17. (1) Gefährliche Abfälle und Altöle sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen jedenfalls so zu lagern und zu behandeln (verwerten, ablagern oder sonst zu behandeln), daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 vermieden werden. Das Ablagern oder das thermische Behandeln (Verbrennen) von gefährlichen Abfällen oder Altölen außerhalb von dafür genehmigten Anlagen ist unzulässig.

§ 3. (3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen,

§ 17. (1) Gefährliche Abfälle und Altöle sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen jedenfalls so zu lagern und zu behandeln (verwerten, ablagern oder sonst zu behandeln), dass Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 vermieden werden. Das Ablagern von gefährlichen Abfällen außerhalb

1. einer Untertagedeponie für gefährliche Abfälle,
2. einer obertägigen Deponie, sofern eine Ausstufung gemäß § 4a erfolgte, oder
3. einer Deponie der Deponieklasse für nicht gefährliche Abfälle, sofern die gefährlichen Abfälle verfestigt wurden,

ist unzulässig. Das thermische Behandeln von gefährlichen Abfällen oder Altölen außerhalb von dafür genehmigten Anlagen ist unzulässig.

§ 28. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 oder eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1974, dem Berggesetz 1975 oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Jedenfalls müssen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 eingehalten werden. Weiters sind die §§ 74 bis 81, 82a bis 84 und 353 bis 360 der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden. Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

§ 29. (1a) Eine Anpassung bestehender Deponien an den Stand der *Entfällt.*

§ 18. (5) Wenn das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 3) Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 1a verlangt und der Verpflichtete gemäß § 32 nicht zur Durchführung der Maßnahmen oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen oder der Kostenersatz aufzuerlegen, wenn er der Errichtung einer Deponie ausdrücklich zugestimmt oder diese freiwillig geduldet hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger der Liegenschaftseigentümer, wenn sie von der Deponie Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

§ 28. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 oder eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1974, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist. Es sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 3a und 3b einzuhalten. Weiters sind die §§ 74 bis 81, 82a bis 84 und 353 bis 360 der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden. Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

Technik stellt, soweit dadurch nicht fremde Rechte ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, keine wesentliche Änderung dar. Ebenso stellt die Teilung einer bestehenden Deponie in verschiedene Deponietypen gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, keine wesentliche Änderung dar, wenn keine Erweiterung der genehmigten Abfallarten oder der Deponiefläche damit verbunden ist. Weiters liegt keine wesentliche Änderung vor, wenn gemäß § 31d Abs. 3 lit. b letzter Satz WRG vorzugehen ist.

§ 29. (2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Berg-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Jedenfalls müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Durch die Anlage dürfen keine Immissionen von Luftschadstoffen bewirkt werden, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
  - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.
2. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 155, müssen

§ 29. (2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung einer Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes alle materiell-rechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- und Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die Genehmigung ersetzt diese nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.



eingehalten werden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

Die Genehmigung ersetzt die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

§ 29. (3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
9. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage eingesetzten Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung;

§ 29. (3) Dem Antrag für eine Genehmigung einer Abfallbehandlungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen sowie Angaben über die in der Abfallbehandlungsanlage eingesetzten Abfälle;
  9. eine Beschreibung der beim Betrieb der Abfallbehandlungsanlage zu erwartenden anfallenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept);

§ 29. (3a) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Abfallbehandlungsanlage neben den Erfordernissen der gemäß Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen wird nicht gefährdet;
2. die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt;
3. die für die zu genehmigende Abfallbehandlungsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10

Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, werden eingehalten;

4. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt;
5. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen;
6. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß entsorgt (§ 9 Abs. 2).

Weiters ist bei der Erteilung der Genehmigung auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann zur Wahrung der genannten Voraussetzungen und entsprechend den Erfordernissen nach den anzuwendenden Bestimmungen geeignete Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder durch die Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(3b) Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß des § 3 Abs. 2 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

§ 29. (5) Parteistellung in diesem Verfahren haben

§ 29. (5) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 haben

6. Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1994).

§ 29. (7) Der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten die

1. zu behandelnden Abfallarten,
2. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung,
3. zulässigen Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen,
4. Vorschriften über die Sammlung und Entsorgung von Sickerwasser,
5. *entfällt*
6. Maßnahmen für die Unterbrechung und Auflassung der Behandlungsanlage.

§ 29. (14) Werden Behandlungsanlagen gemäß Abs. 1 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Behandlungsanlage die zur dauernden Vermeidung einer von der aufgelassenen Behandlungsanlage oder den aufgelassenen Teilen der Behandlungsanlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung anzuzeigen sowie einen Maßnahmenplan dem Landeshauptmann zur

6. Nachbarn.

§ 29. (7) Der Bescheid, mit dem eine Abfallbehandlungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. Angaben der zu behandelnden Abfallarten und –mengen und der Behandlungsverfahren;
2. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und –entsorgung;
3. technische Vorschriften, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;
4. Sicherheitsvorkehrungen;
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Abfallbehandlungsanlage.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 weitere dem jeweiligen Anlagentyp entsprechende Anforderungen festlegen.

§ 29. (14) Werden Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Behandlungsanlage die zur dauernden Vermeidung einer von der aufgelassenen Behandlungsanlage oder den aufgelassenen Teilen der Behandlungsanlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung anzuzeigen sowie einen Maßnahmenplan dem Landes-

Genehmigung vorzulegen. Anlässlich der Genehmigung des Landeshauptmann andere oder weitere erforderliche Vorkehrungen auftragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

§ 29. (15) Durch den Wechsel des Inhabers der Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.

§ 29. (15) Durch den Wechsel des Inhabers der Abfallbehandlungsanlage gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.

§ 29. (16) Der Landeshauptmann ist die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Durchführung von Maßnahmen sowie zur Überwachung der Anlage auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften, wobei § 360 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, in der jeweils geltenden Fassung, auch auf Anlagen anzuwenden ist, die nicht gewerblich im Sinne des § 1 der Gewerbeordnung 1994 betrieben werden. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a Z 4, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Anlagenbetreiber bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht

§ 29. (16) Der Landeshauptmann ist in Bezug auf Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Durchführung von Maßnahmen sowie zur Überwachung der Anlage auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften, wobei § 360 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, in der jeweils geltenden Fassung, auch auf Anlagen anzuwenden ist, die nicht gewerblich im Sinne des § 1 der Gewerbeordnung 1994 betrieben werden. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. a Z 4, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Anlagenbetreiber bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der

einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 18 besteht. Kommt der Anlagenbetreiber bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes zu verfügen. Der Instanzenzug richtet sich nach Abs. 17.

§ 29. (17) Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist hinsichtlich Abs. 1 Z 1 bis 3 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, hinsichtlich Abs. 1 Z 4 und 6 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 29. (18) Mit Verordnung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit es sich um Anlagen zur Ablagerung von Abfällen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich gewerblicher Anlagen und Untertagedeponien für gefährliche Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Bestimmungen über die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 gebotene, dem Stand der Technik entsprechende

Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 18 besteht. Kommt der Anlagenbetreiber bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes zu verfügen. Der Instanzenzug richtet sich nach Abs. 17.

§ 29. (17) Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist hinsichtlich der Abfallbehandlungsanlagen gemäß Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

§ 29. (18) Mit Verordnung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit es sich um Anlagen zur Ablagerung von Abfällen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich gewerblicher Anlagen und Untertagedeponien für gefährliche Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Bestimmungen über die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 gebotene, dem Stand der Technik entsprechende

Ausstattung und Betriebsweise von in den §§ 28 und 29 genannten Anlagen, einschließlich der Festlegung der Qualität der zu behandelnden Abfälle, der Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu diesen Anlagen, der Kontrolle und Überwachung während des Betriebes und der Nachsorge und die von diesen Anlagen einzuhaltenden, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte erlassen.

§ 29. (19) In einer nach Abs. 18 erlassenen Verordnung kann festgelegt werden, inwieweit die Bestimmungen dieser Verordnung für bereits genehmigte Anlagen gelten. Für bereits genehmigte Anlagen können abweichende Regelungen getroffen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festgelegt werden, wenn sie wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und den dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, so dürfen in der Verordnung keine Ausnahmen festgelegt werden. Bei Inkrafttreten einer nach Abs. 18 erlassenen Verordnung bestehende, nach den zutreffenden Bestimmungen rechtskräftig genehmigte Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen oder Altölen sind innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist an die zutreffenden Bestimmungen der Verordnung anzupassen; dies gilt nicht, wenn sich der Berechtigte

Ausstattung und Betriebsweise von in den §§ 28, 29 und 30a genannten Anlagen, einschließlich der Festlegung der Qualität der zu behandelnden Abfälle, der Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu diesen Anlagen, der Kontrolle und Überwachung während des Betriebes und der Nachsorge und die von diesen Anlagen einzuhaltenden, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte erlassen.

§ 29. (19) In einer nach Abs. 18 erlassenen Verordnung kann festgelegt werden, inwieweit die Bestimmungen dieser Verordnung für bereits genehmigte Anlagen gelten. Für bereits genehmigte Anlagen können abweichende Regelungen getroffen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festgelegt werden, wenn sie wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und den dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, so dürfen in der Verordnung keine Ausnahmen festgelegt werden. Bei Inkrafttreten einer nach Abs. 18 erlassenen Verordnung bestehende, nach den zutreffenden Bestimmungen rechtskräftig genehmigte Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen oder Altölen sind innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist an die zutreffenden Bestimmungen der Verordnung anzupassen; dies gilt nicht, wenn sich der Berechtigte

innerhalb der durch Verordnung festzulegenden Frist, die zwölf Monate ab dem Inkrafttreten der Verordnung nicht überschreitet, gegenüber der nach den §§ 28 und 29 zuständigen Behörde unwiderruflich verpflichtet, die Anlage in der vorgeschriebenen Weise innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist zu schließen. Nach Abs. 18 erlassene Verordnungen sind, sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, in allen in den §§ 28 und 29 genannten Verfahren anzuwenden. Abweichend von den vorstehenden Anordnungen bestimmt sich die Anpassung bestehender Deponien (Abs. 1 Z 4 und 6), die dem § 31b WRG 1959 unterliegen, an gemäß Abs. 18 erlassenen Verordnungen nach einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen.

§ 29. (20) Abweichungen von einer nach Abs. 18 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebes sowie Nachsorge, sicherstellt, daß der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre.

innerhalb der durch Verordnung festzulegenden Frist, die zwölf Monate ab dem Inkrafttreten der Verordnung nicht überschreitet, gegenüber der nach den §§ 28, 29 und 30a zuständigen Behörde unwiderruflich verpflichtet, die Anlage in der vorgeschriebenen Weise innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist zu schließen. Nach Abs. 18 erlassene Verordnungen sind, sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, in allen in den §§ 28, 29 und 30a genannten Verfahren anzuwenden.

§ 29. (20) Abweichungen von einer nach Abs. 18 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebes sowie Nachsorge, sicherstellt, daß der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996).

## Besondere Bestimmungen für Deponien

§ 30a. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von

Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität bis zu 100.000 m<sup>3</sup>

1. der Deponieklasse für nicht gefährliche Abfälle
  - a) Massenabfalldeponie
  - b) Reststoffdeponie
  - c) Untertagedeponie
2. der Deponieklasse für Inertabfälle
  - a) Baurestmassendeponie
  - b) Bodenaushubdeponie
  - c) Untertagedeponie

bedarf der Genehmigung des Landeshauptmanns.

(2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 sind Anlagen zur Ablagerung von Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Aushub oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund anfällt und den Grenzwerten für Bodenaushubdeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 entspricht, sofern eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist und für diese Anlagen eine Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Landes besteht - wobei jedenfalls auch der Gewässerschutz als Genehmigungskriterium enthalten sein muss.

(3) Der Landeshauptmann kann die nachgeordnete Behörde mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.



## Besondere Verfahrensbestimmungen für Deponien

§ 30b. (1) Die folgenden Absätze und die §§ 30c bis 30f sind auf Deponien gemäß § 29 Abs. 1 und Deponien gemäß § 30a Abs. 1 anzuwenden. Weiters sind auf die im ersten Satz genannten Deponien nach Maßgabe dieses und der folgenden Paragraphen die Bestimmungen des Wasserrechts, insbesondere die §§ 9, 21a, 32a bis 33c, 60 bis 67, 69, 70, 72, 111 Abs. 4, 117 bis 119, 122 und 123 und 134 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959, anzuwenden. In Verfahren gemäß § 30a Abs. 1 sind § 29 Abs. 6 und 20 und § 29a anzuwenden.

(2) Dem Antrag für eine Genehmigung eines Deponievorhabens nach diesem Bundesgesetz sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über den Standort, einschließlich seiner hydrologischen und geologischen Merkmale und über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens, einschließlich Angaben betreffend den Deponietyp, die Arten der für die Ablagerung vorgesehenen Abfälle und das vorgesehene Gesamtvolumen;
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers und Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob und in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Vorhaben gegeben wurde und über bereits vorliegende

- Vereinbarungen;
4. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
  5. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte unter Namhaftmachung der Betroffenen;
  6. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers der Liegenschaft, auf dem die Deponie errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
  7. die erforderlichen, von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
  8. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
  9. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
  
  10. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Deponie und Angaben zu den zu erwartenden Immissionen;
  11. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage anfallenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung;
  12. eine Beschreibung der Betriebs- und Überwachungsmaßnahmen (Betriebs- und Überwachungsplan), einschließlich einer Beschreibung der zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Luft und der Gewässer, vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der

- vorgesehenen Messverfahren, der Angaben zu den deponietechnischen Anforderungen und der sicherheitstechnischen Maßnahmen;
13. die für die Stilllegung des Deponiebetriebs vorgesehenen Maßnahmen (vorläufiger Stilllegungsplan) und die Nachsorgemaßnahmen, insbesondere ein Überwachungsplan;
  14. Art und Höhe der Sicherheitsleistung;
  15. Darstellung der Abdeckung der Kosten der Errichtung, der geschätzten Kosten des Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge im in Rechnung zu stellenden Entgelt für die Ablagerung aller Abfälle auf der Deponie;
  16. Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt;
  17. Angaben über Anträge an öffentliche Förderstellen nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993;
  18. Angaben, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind.

(3) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren für ein Deponievorhaben gemäß dieses Bundesgesetzes haben:

1. Der Antragsteller;
2. die betroffenen Grundeigentümer;
3. diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen;
4. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959;
5. Fischereiberechtigte zur Wahrung ihrer Interessen gemäß § 15 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959;
6. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung

- der Versorgung ihrer Bürger mit Trinkwasser (Abs. 4 Z 11);
7. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß § 34 Abs. 6 Wasserrechtsgesetz 1959 gefährdet werden könnten;
  8. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
  9. Nachbarn;
  
  10. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Deponie angrenzende Gemeinde;
  11. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974;
  12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(4) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Deponie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen wird nicht gefährdet;
2. Emissionen sind jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
3. die für die zu genehmigende Abfallbehandlungsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 IG-L werden eingehalten;
4. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt;

5. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen;
6. es werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß entsorgt (§ 9 Abs. 2);
7. die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang;
8. die Deponie entspricht dem Stand der Deponietechnik (§ 29 Abs. 18) und eine fachkundige, dem Stand der Technik entsprechende Betriebsführung ist gewährleistet;
9. die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Umweltgefährdung erscheint sichergestellt;
10. es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen;
11. es werden rechtmäßig geübte Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht beeinträchtigt;
12. Gemeinden sind in der Versorgung ihrer Bürger mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt;
13. es werden wasserwirtschaftliche Interessen gemäß § 34 Abs. 6 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht beeinträchtigt;
14. Öffentliche Interessen in Bezug auf das Schutzgut Gewässer:
  - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der

- Hochwasser und des Eises zu besorgen;
- b) die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern;
  - c) es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen;
  - d) es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen;
  - e) es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs, keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen;
  - f) es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor;
  - g) es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Weiters ist bei der Erteilung der Genehmigung auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Bei Deponien gemäß § 29 Abs. 1 sind die Erfordernisse der mitanzuwendenden Bestimmungen gemäß § 29 Abs. 2 einzuhalten.

(5) Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

(6) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann zur Wahrung der in

Abs. 4 genannten Voraussetzungen geeignete Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben. § 29 Abs. 20 ist auch auf Deponien gemäß § 30a anzuwenden. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder durch die Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(7) Die Einbringung von Abfällen in die Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren bewilligt werden, sofern der Landeshauptmann nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach abfallrechtlichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag um Verlängerung des Einbringungszeitraumes kann frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer gestellt werden; der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags um Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Deponiebetreiber Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind. Die Einbringung von Abfällen ist einzustellen, wenn die genehmigte Einbringungszeit abgelaufen ist; dabei findet § 30f Abs. 1

Anwendung.

(8) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat der Landeshauptmann die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt auch eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung in Abhängigkeit des Deponietyps nähere Bestimmungen über den Inhalt der Haftungserklärung sowie über die Sicherstellung, insbesondere über Festsetzung, Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden, einschließlich der Sicherstellung für bestehende Deponien, festlegen.

(9) Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. Angaben des Deponietyps, der zu behandelnden Abfallarten und des Gesamtvolumens der Deponie;
2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan, einschließlich der Eingangskontrolle, verfestigte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen und die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess- und Überwachungspläne);
3. Sicherheitsvorkehrungen;
4. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung;



5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs, vorläufige Maßnahmen für die Stilllegung (Stilllegungsplan) und Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie.

§ 30c. (1) Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, dass sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

(2) Durch einen Wechsel des Deponiebetreibers wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Wechsel ist dem Landeshauptmann unverzüglich anzuzeigen.

#### **Besondere Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie**

§ 30d. (1) Der Deponiebetreiber darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 30f Abs. 1) Abfälle in die Deponie einbringen. Der Deponiebetreiber hat den jeweiligen Stand der Deponietechnik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 29 Abs. 20), einzuhalten.

(2) Unbeschadet des § 14 hat der Deponiebetreiber zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes Aufzeichnungen über die Art, Menge und Herkunft der Abfälle (einschließlich Abfallerzeuger - oder bei Abfällen aus Haushalten und bei Abfällen vergleichbarer Art oder Zusammensetzung das Sammelunternehmen - und das Anlieferungsdatum), über die Untersuchungen der Abfälle und die Abfallannahme, die genaue Lage der Abfälle auf der Deponie und über die gemäß den

Überwachungsmaßnahmen vorliegenden Ergebnisse zu führen. Der Deponiebetreiber hat bei der Annahme der Abfälle sicherzustellen, dass ihm die für Aufzeichnungen erforderlichen Daten vom Anlieferer der Abfälle bekannt gegeben werden. Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Deponiebetreiber ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs verpflichtet, jeweils spätestens bis zum 10. April jeden Jahres Aufzeichnungen über die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallbesitzer, Abfallart (Bezeichnung und Abfall-Schlüsselnummer), und über die Messergebnisse dem Landeshauptmann und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen.

(4) In einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 können unter Bedachtnahme auf eine ausreichende, sichere und genaue Erfassung und Beurteilung der abzulagernden Abfälle nähere Bestimmungen über Art, Aufbau und Führung der Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 und über die Form der Meldungen gemäß Abs. 3 festgelegt werden.

(5) Der Deponiebetreiber hat jede Zurückweisung eines Abfalls, den er in seiner Deponie nicht annehmen darf, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(6) Der Deponiebetreiber hat alle erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Mess- und Überwachungsverfahren festgestellt werden,

unverzüglich dem Landeshauptmann zu melden.

(7) Der Deponiebetreiber hat dem Landeshauptmann spätestens drei Monate vor Beginn der Durchführung, soweit keine Genehmigungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30a besteht, anzuzeigen

1. die vorübergehende Einstellung des Deponiebetriebs,
2. die Stilllegung des Deponiebetriebs,
3. Änderungen der Anlagen(teile),
4. Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Deponietechnik.

Der Deponiebetreiber hat die zur dauernden Vermeidung von Umweltgefährdungen nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und dem Landeshauptmann unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) bekannt zu geben. Mit der Durchführung der Maßnahmen kann begonnen werden, wenn der Landeshauptmann nicht binnen drei Monaten schriftlich Bedenken darlegt oder mitteilt, inwieweit die vorgelegten Unterlagen dem Landeshauptmann für eine verlässliche Beurteilung nicht ausreichend erscheinen.

(8) Erweisen sich die angezeigten Maßnahmen gemäß Abs. 7 als unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf die technische Entwicklung nicht aus, hat der Landeshauptmann die zur Anpassung an den Stand der Deponietechnik nötigen zusätzlichen oder anderen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter teilweiser oder gänzlicher Zurücknahme von Abweichungen im Sinne des § 29 Abs. 20, dem Deponiebetreiber aufzutragen. Auf Antrag des Deponiebetreibers kann der Landeshauptmann an Stelle der von ihm zur Anpassung an den Stand der Deponietechnik für notwendig erachteten Maßnahmen andere vom

Deponiebetreiber vorzuschlagende Maßnahmen zulassen, wenn sie dem § 29b Abs. 4, mit Ausnahme der Z 4, entsprechen oder die Abstandnahme von bestimmten Anforderungen des Standes der Deponietechnik zulassen, soweit deren Erfüllung unverhältnismäßig wäre. Ein solcher Antrag ist nur bis zur Erlassung des Auftrages in erster Instanz zulässig und mit entsprechenden, von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt erstellten Unterlagen und Nachweisen zu belegen. Wenn der Schutz der Interessen gemäß § 29b Abs. 4 es erfordert, kann der Landeshauptmann bis zur Durchführung der Anpassung das vorübergehende Verbot der Einbringung bestimmter oder aller genehmigten Abfallarten verfügen.

(9) Wurde nach rechtzeitig erstatteter Anzeige gemäß § 30d Abs. 7 zufolge Schweigens des Landeshauptmannes mit dem angezeigten Vorhaben begonnen, dürfen zusätzliche Maßnahmen nur insoweit vorgeschrieben werden, als sie nicht unverhältnismäßig sind.

(10) Maßnahmen aus Anlass der Stilllegung des Deponiebetriebs sind in sinngemäßer Anwendung des § 30f Abs. 1 vom Landeshauptmann zu überprüfen.

(11) Wird vom Deponiebetreiber beabsichtigt, bisher nicht genehmigte Abfallarten zur Ablagerung zu bringen oder auf die Ablagerung von bisher genehmigten Abfallarten zu verzichten, hat er dies dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der Landeshauptmann hat die Änderung der Genehmigung in Bezug auf die Abfallarten mit Bescheid festzustellen, sofern keine wesentliche Änderung (§ 2 Abs. 13) vorliegt. Liegt eine wesentliche Änderung vor, ist die Genehmigungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 gegeben.

## **Bestellung einer Bauaufsicht**

§ 30e. (1) Der Landeshauptmann kann zur Überwachung der Bauausführung einer Deponie geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Genehmigungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung des Landeshauptmanns einzuholen.

(4) Die Organe der Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Deponiebetreiber und Bauführer durch Bestellung einer Bauaufsicht gemäß Abs. 2 nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der Bauaufsicht gemäß Abs. 2 hat der Deponiebetreiber zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

## **Besondere Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie**

§ 30f. (1) Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Deponieabschnittes und vor Einbringung der Abfälle hat sich der Landeshauptmann in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG 1991 auf Kosten des Deponiebetreibers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlagen und Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überzeugen. Das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung ist mit Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen sind zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) oder fremden Rechten gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Genehmigung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Deponie als fristgemäß ausgeführt. Gleiches gilt für Deponieabschnitte nach erfolgter Schüttung und für Stilllegungsmaßnahmen.

(2) Der Landeshauptmann hat zur Überwachung von Deponien gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 auf Kosten des Deponiebetreibers mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 30e Abs. 3 bis 6 findet sinngemäß Anwendung. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes einschließlich näherer nach § 29 Abs. 18 verordneter

sowie im Einzelfall bescheidmäßig getroffener Maßnahmen insbesondere betreffend Errichtung, Instandhaltung, Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und Nachsorge regelmäßig zu überwachen. Sie hat dem Landeshauptmann hierüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung erzielt, ist unverzüglich dem Landeshauptmann zu berichten. Weitere Maßnahmen können, soweit im Einzelfall erforderlich, vom Landeshauptmann mit Bescheid festgelegt werden.

(3) Der Landeshauptmann ist die zuständige Behörde zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen und zur Überwachung von Deponien. Der Landeshauptmann kann die nachgeordnete Behörde mit der Durchführung der Überwachung und mit den damit zusammenhängenden Verfahren ganz oder teilweise betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(4) Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass öffentliche Interessen (§ 1 Abs. 3) trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind oder kommt der Deponiebetreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, so hat der Landeshauptmann die erforderlichen zusätzlichen oder anderen Auflagen oder Maßnahmen, erforderlichenfalls unter teilweiser oder gänzlicher Zurücknahme von Abweichungen im Sinne des § 29 Abs. 20, vorzuschreiben. Bei Gefahr in Verzug hat der Landeshauptmann die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten

durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt durchführen zu lassen. Der Landeshauptmann kann diese Maßnahmen in sinngemäßer Anwendung von § 30b Abs. 7 sicherstellen. Kann der Deponiebetreiber nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherheit aufzuerlegen.

(5) Unbeschadet des § 39 hat der Landeshauptmann das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie zu verfügen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anlässlich der Genehmigung oder einer anzeigepflichtigen Maßnahme angeordneten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 32. (1a) Wird eine Deponie entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes errichtet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Interessen aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 32. (2) Ist der gemäß Abs. 1 Verpflichtete nicht feststellbar, zur Entsorgung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen dazu nicht verhalten werden, so ist der Auftrag unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 und 4 dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die im Abs. 1 genannten Abfälle befinden, zu erteilen;

§ 32. (2) Ist der gemäß Abs. 1 oder 1a Verpflichtete nicht feststellbar, zur Entsorgung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen dazu nicht verhalten werden, so ist der Auftrag unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2, 4 oder 5 dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die im Abs. 1 genannten Abfälle befinden, zu erteilen;



dessen Ersatzansprüche gegen den gemäß Abs. 1 Verpflichteten bleiben unberührt.

§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

a) mit Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 S, wer

2. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert oder gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 11 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1a vermischt oder vermengt;
4. eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28 oder 29 erforderlichen Genehmigung zu sein;

§ 39. (1)

b) mit Geldstrafe von 5.000 bis 100.000 S, wer

18. die gemäß den §§ 28 oder 29 vorgeschriebenen Auflagen,

dessen Ersatzansprüche gegen den gemäß Abs. 1 oder 1a Verpflichteten bleiben unberührt.

§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

a) mit Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 S, wer

2. Abfälle oder Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert oder gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 11 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1a vermischt oder vermengt;
4. eine Abfallbehandlungs- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28, 29 oder 30a erforderlichen Genehmigung zu sein;
- 5a. entgegen § 30d Abs. 1 oder § 45a Abs. 1 Z 3 den jeweiligen Stand der Deponietechnik – unter Berücksichtigung einer Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 45a Abs. 7 - nicht einhält;
- 5b. ein Organ oder einen Sachverständigen der Kontrolle gemäß den §§ 33, 30e oder 30f Abs. 2 an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert;
- 5c. als Bau- oder Deponieaufsicht die ihm obliegenden Überwachungs- oder Informationspflichten grob vernachlässigt;

§ 39. (1)

b) mit Geldstrafe von 5.000 bis 100.000 S, wer

18. die gemäß den §§ 28, 29 oder 30b vorgeschriebenen Auflagen,

Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;

Bedingungen oder Befristungen nicht einhält oder entgegen dem Verbot gemäß §§ 30d Abs. 8 oder 30f Abs. 5 Abfälle einbringt;

19a. entgegen § 30c Abs. 2 oder § 30d Abs. 7 oder 11 die erforderlichen Maßnahmen nicht anzeigt oder entgegen § 45a Abs. 2 keine Sicherstellung leistet;

22. Aufträge oder Anordnungen gemäß den § 7b Abs. 4 Z 2, § 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 3 oder 4, §§ 32, 37a oder 40a nicht befolgt;

22. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 7b Abs. 4 Z 2, § 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 3, 4 oder 5, §§ 32, 37a oder 40a nicht befolgt;

§ 39. (1)

c) mit Geldstrafe bis zu 40.000 S, wer

7. entgegen § 2 Abs. 3c oder 3d, § 4a Abs. 1, § 7e Abs. 2 oder 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Z 2 oder einer Verordnung gemäß den § 2 Abs. 3a, § 7c Abs. 2, § 14 Abs. 3 oder 4, § 19 Abs. 4, § 29 Abs. 18 oder § 45 Abs. 15 oder den Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9, Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG-VerbringungsV den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt;

§ 39. (1)

c) mit Geldstrafe bis zu 40.000 S, wer

7. entgegen § 2 Abs. 3c oder 3d, § 4a Abs. 1, § 7e Abs. 2 oder 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Z 2, § 30c Abs. 2, § 30d Abs. 2, 3, 5 oder 6 oder einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3a, § 7c Abs. 2, § 14 Abs. 3 oder 4, § 19 Abs. 4, § 29 Abs. 18 oder § 45 Abs. 15 oder Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9, Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG-VerbringungsV den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt;

## Bestehende Deponien

§ 45a. (1) Am 1. Juli 1997 bestehende, nach § 29 Abs. 1 genehmigte oder wasserrechtlich bewilligte, noch nicht ordnungsgemäß stillgelegte oder geschlossene Deponien sind nach Maßgabe der folgenden

Bestimmungen an den Stand der Deponietechnik anzupassen:

1. Der Berechtigte hat bis 1. Jänner 1998 der Behörde mitzuteilen, ob er die Deponie bis längstens 1. Juli 1999 stilllegen will. Die Erklärung, die Deponie stilllegen zu wollen, ist unwiderruflich. Ist die Stilllegung der Deponie beabsichtigt, sind ab 1. Juli 1998 die Anforderungen betreffend Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in Z 3 lit. c genannten Anforderungen beziehen, für noch nicht ausgebaute bewilligte Deponieabschnitte zusätzlich die Anforderungen für Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung einzuhalten. Die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung sind für noch nicht bewilligungsgemäß abgedeckte Schüttbereiche einzuhalten.
2. Andernfalls hat der Berechtigte bis 1. Jänner 1998 der Behörde mitzuteilen, welchem gemäß § 29 Abs. 18 AWG zugelassenen Deponietyp die Deponie durch Anpassung an den Stand der Deponietechnik entsprechen soll; dabei sind die im Zeitpunkt der Mitteilung zur Ablagerung zugelassenen Abfälle maßgeblich. Ein Deponietyp mit geringeren Anforderungen kann nur dann gewählt werden, wenn die Bewilligung gleichzeitig durch Verzicht auf die Einbringung der diesem Deponietyp nicht entsprechenden Abfälle eingeschränkt wird. Nicht dem Deponietyp oder dem bisherigen Konsens entsprechende Abfälle dürfen nach Maßgabe der Z 3 nicht weiter abgelagert werden. Die Behörde kann mit Bescheid feststellen, inwieweit die bewilligten Abfälle dem mitgeteilten Deponietyp entsprechen. Die Behörde kann ferner mit Bescheid zulassen, dass

die dem bisherigen Konsens entsprechenden Abfälle nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Vorbehandlung abgelagert werden, wenn dies dem gewählten Deponietyp entspricht und nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Interessen und fremde Rechte gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht zu erwarten sind; die Ablagerung darf nur erfolgen, soweit die Anpassung der Deponie an den Stand der Deponietechnik gemäß Z 3 abgeschlossen ist.

3. Durch Anpassung an den Stand der Technik sind einzuhalten:
  - a) Ab 1. Juli 1998 die Anforderungen betreffend Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in lit. c genannten Anforderungen beziehen; für noch nicht bewilligungsgemäß abgedeckte Schüttbereiche zusätzlich die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung; für noch nicht ausgebaute bewilligte Deponieabschnitte zusätzlich die Anforderungen betreffend Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung;
  - b) ab 1. Juli 1999 die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zu Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien, Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996) auf Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien, Wasserhaushalt,

Deponiegasbehandlung (soweit reaktive deponiegasbildende Abfälle abgelagert werden oder vor einer Mitteilung gemäß lit. b abgelagert worden sind) und besondere Bestimmungen für verfestigte Abfälle, ferner - soweit dies die Überwachung der Einhaltung des Konsenses betrifft - die Anforderungen betreffend Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und Rückstellproben;

- c) ab 1. Jänner 2004 die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zu Reststoff- und Massenabfalldeponien, Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996), Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und Rückstellproben.

(2) Der Deponiebetreiber einer Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie hat bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung zu leisten.

(3) Die gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind dem Landeshauptmann jeweils spätestens sechs Monate vor den genannten Terminen anzuzeigen; § 30d Abs. 7 bis 9 gilt sinngemäß. Abweichungen von den nach § 29 Abs. 18 verordneten Anforderungen

können in sinngemäßer Anwendung des § 29 Abs. 20 gewährt werden. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996). Anpassungsmaßnahmen bedürfen keiner Genehmigung, soweit dadurch nicht fremde Rechte (§ 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959) ohne Zustimmung der Betroffenen in Anspruch genommen werden.

(4) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Termine und Anordnungen darf eine Einbringung von Abfällen bis zur Nachholung der entsprechenden Maßnahme nicht erfolgen.

(5) Auf Deponien, die den in Abs. 1 Z 3 genannten Anforderungen zu den genannten Zeitpunkten nicht entsprechen, dürfen bis zur erfolgten Anpassung keine Abfälle eingebracht werden. Über Antrag des Anpassungspflichtigen hat die Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen, deren Ursachen nicht vom Deponieberechtigten zu vertreten sind, eine nach den Umständen des Falles angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anpassungsfrist zu stellen. Durch den Antrag wird der Ablauf der Anpassungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Ein Antrag auf Fristerstreckung hinsichtlich des Verbots der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996) ist nicht zulässig.

(6) Auf am 1. Juli 1997 anhängige Genehmigungsverfahren sind die gemäß § 29 Abs. 18 verordneten Anforderungen anzuwenden, wenn das Genehmigungsverfahren nach dem 1. Jänner 1996 eingeleitet oder eine

Anzeige nach dem UVP-Gesetz, BGBl. Nr. 697/1993, erstattet wurde; in bereits früher anhängig gemachten Verfahren sind die in Abs. 1 Z 3 genannten Anforderungen der Genehmigung zugrunde zu legen; diesbezügliche Projektergänzungen gelten nur dann als Neuantrag, wenn durch die Anpassung fremde Rechte (§ 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959) ohne Zustimmung der Betroffenen in Anspruch genommen werden.

(7) Der Landeshauptmann kann unter Bedachtnahme auf die wasser- und abfallwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung die Anpassungsfrist gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c für das in § 5 Z 7 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, normierte Verbot der Deponierung für noch nicht ordnungsgemäß stillgelegte oder noch nicht geschlossene Deponien bis zur Verfüllung der rechtskräftig genehmigten Einlagerungsmenge, längstens jedoch bis 31. Dezember 2008, verlängern, wenn

1. a) die rechtskräftige Genehmigung der Deponie nach dem 1. Jänner 1988 und vor dem 1. Jänner 1997 nach § 29 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990 in der geltenden Fassung, oder nach dem Wasserrechtsgesetz erteilt wurde,
- b) die Deponie zumindest den Anforderungen der Richtlinien für Mülldeponien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie aus dem Jahre 1988 entspricht,
- c) die Anpassung an den Stand der Technik gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a und b bis 1. Juli 1999 abgeschlossen ist,

- d) die insgesamt abgelagerte Menge pro Deponie ab den 1. Jänner 1998 nicht mehr als 500.000 t beträgt und die jährlich abgelagerte Menge nicht größer als die Durchschnittsmenge der Kalenderjahre 1994 bis 1996 ist und
  - e) das jeweilige Bundesland bis 1. Jänner 1997 die Verpflichtung der Nachsorge (Finanzierung von Maßnahmen wie zB Instandhaltung der erforderlichen Infrastruktur, Sickerwassererfassung oder Gasbehandlung) für die vom Verbot der Deponierung gemäß § 5 Z 7 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, ausgenommenen Deponien nach deren Stilllegung oder Schließung übernommen hat, oder
2. a) auf den betroffenen Deponien nur Abfälle aus demselben Bundesland gelagert werden,
- b) der im selben Bundesland eingesammelte Restmüll im überwiegenden Ausmaß einer thermischen Behandlung unterzogen wird und
- c) die Voraussetzung nach Z 1 lit. c erfüllt ist.

45b. (1) Deponien gemäß § 30a Abs. 1, die am 31. Dezember 2000 über eine Bewilligung nach den wasserrechtlichen Vorschriften verfügen und entweder noch nicht ordnungsgemäß stillgelegt oder noch nicht geschlossen sind, bedürfen keiner Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung gemäß § 30a Abs. 1. Die nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung für eine Deponie gemäß dem ersten Satz gilt als Genehmigung gemäß § 30a Abs. 1. Für diese Deponien



gelten nach dem 1. Juli 1997 bewilligte Abweichungen vom Stand der Deponietechnik als Abweichungen gemäß § 29 Abs. 20.

(2) Am 1. Jänner 2001 anhängige Verfahren für Deponien gemäß § 30a Abs. 1 sind nach den bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften abzuschließen. Die erteilte Bewilligung gilt als Genehmigung gemäß § 30a Abs. 1. Im anhängigen Verfahren bewilligte Abweichungen vom Stand der Deponietechnik gelten als Abweichungen gemäß § 29 Abs. 20.

(3) Die Überwachung von Deponien gemäß Abs. 1 und 2 obliegt ab dem 1. Jänner 2003 dem Landeshauptmann. Sofern zwischen dem 1. Jänner 2001 und dem 1. Jänner 2003 ein Antrag für eine wesentliche Änderung gestellt oder eine Anzeige gemäß § 30d Abs. 7 oder 11 erstattet wird, geht die Überwachung dieser Deponie bereits mit dem Zeitpunkt der Antragstellung oder Erstattung der Anzeige auf den Landeshauptmann über. Der Landeshauptmann kann die nachgeordnete Behörde mit der Durchführung der Überwachung und mit den damit zusammenhängenden Verfahren ganz oder teilweise betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(4) Ist der Landeshauptmann für die Überwachung einer Deponie zuständig, gilt die Bestellung eines Organs der Bauaufsicht oder der Deponieaufsicht gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften als

Bestellung nach diesem Bundesgesetz.

(5) Für die Strafbarkeit einer Übertretung des § 45a Abs. 1 Z 1 oder 2 gelten für die Tatbestände, die vor dem 1. Jänner 2001 verwirklicht wurden, die vor dem 1. Jänner 2001 geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen.

§ 47. Durch die AWG-Novelle Deponien, BGBl. I Nr. xxx/2000, wird die Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien, ABI. Nr. L 182/1 vom 16. Juli 1999, umgesetzt.

§ 48. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Bescheiden gemäß den §§ 29 oder 30a bis 30f erheben, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen.

(2) Bescheide sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Prüfung im Sinne des Abs. 1 auf Verlangen unter Anschluss der Entscheidungsgrundlagen ungesäumt vorzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Art. VIII. (11)

Art. VIII. (11)

2. § 15 Abs. 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

2. *entfällt.*

Art. VIII. (12) 1. Die § 2 Abs. 11, 11a und 13 bis 15, § 3 Abs. 2 und 3 Z 3, § 18 Abs. 5, § 28, § 29 Abs. 1a, 2 bis 3b, 5, 7 , 14 bis 20, §§ 30a bis 30f, § 32 Abs. 1a und 2, § 39 Abs. 1 lit. a Z 2, 4 und 5a bis 5c, lit. b Z 18, 19a, 22 und lit. c Z 7 und §§ 45a, 45b, 47 und 48 und Art. VIII Abs. 11 Z 2 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

2. § 17 Abs. 1 tritt mit 16. Juli 2001 in Kraft.